

## Gesetzentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

#### A. Zielsetzung

Im internationalen Vergleich leidet der Wirtschaftsstandort Deutschland unter zu hohen Strom- und Gaspreisen. Eine Ursache hierfür ist die Monopolstellung der Unternehmen der Strom- und Gaswirtschaft. Sie unterliegen zwar einer Aufsicht nach dem Energiewirtschaftsgesetz und dem Kartellrecht, die aber den fehlenden Druck brancheninternen Wettbewerbs nicht ausgleichen kann.

#### B. Lösung

Für Strom- und Gasunternehmen soll künftig wie für alle anderen Unternehmen das generelle Kartellverbot gelten. Dazu wird die bisherige kartellrechtliche Freistellung aufgehoben. Gleichzeitig wird die Staatsaufsicht auf das Maß zurückgeführt, das – jedenfalls zunächst noch – auch bei wettbewerblicherem Rahmen notwendig bleibt. Die Strompreisaufsicht zugunsten der Tarifabnehmer sowie die kartellrechtliche Mißbrauchsaufsicht bei marktbeherrschender Stellung werden fortgeführt.

#### C. Alternativen

Schaffung selbständiger Netzgesellschaften mit Einspeiserecht für alle Anbieter; für die Realisierung derartiger „Pool-Modelle“ wäre aber – u. a. wegen der verfassungsrechtlichen Probleme – ein erheblich größerer Zeitaufwand erforderlich.

#### D. Kosten der öffentlichen Haushalte

##### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Kostenentlastung durch günstigere Strom- und Gaspreise.

Das Aufkommen der Gemeinden aus Konzessionsabgaben für Strom und Gas soll durch das fortbestehende Wegemonopol für die Leitungsverlegung sowie durch zusätzliche gesetzliche Klarstellungen und Übergangsregelungen gesichert werden.

**2. Vollzugsaufwand**

Das Gesetz entlastet die öffentliche Verwaltung. Anmeldung sowie Prüfung der bisher freigestellten Kartellverträge bei den Kartellbehörden entfallen. Die Aufgaben der Länder bei der Energieaufsicht werden reduziert.

**E. Sonstige Kosten**

Ziel ist eine Kostenentlastung für alle Strom- und Gasverbraucher durch günstigere Strom- und Gaspreise.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
031 (441) – 630 01 – En 57/97

Bonn, den 19. März 1997

An die  
Präsidentin des  
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 707. Sitzung am 19. Dezember 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

**Dr. Helmut Kohl**

## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)****§ 1****Zweck des Gesetzes**

Zweck des Gesetzes ist es, im Interesse der Allgemeinheit zu einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität und Gas beizutragen.

**§ 2****Begriffsbestimmungen**

(1) Energie sind Elektrizität und Gas, soweit sie zur leitungsgebundenen Energieversorgung verwendet werden.

(2) Energieanlagen sind Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von Energie, soweit sie nicht lediglich der Übertragung von Signalen dienen.

(3) Energieversorgungsunternehmen sind alle Unternehmen und Betriebe, die andere mit Energie versorgen.

(4) Umweltverträglichkeit bedeutet, daß die Energieversorgung den Erfordernissen eines rationellen und sparsamen Umgangs mit Energie genügt, eine schonende und dauerhafte Nutzung von Ressourcen gewährleistet ist und die Umwelt möglichst wenig belastet wird.

**§ 3****Genehmigung der Energieversorgung**

(1) Die Aufnahme der Energieversorgung anderer bedarf der Genehmigung durch die Behörde. Der Genehmigungspflicht unterliegen nicht

1. die Einspeisung in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens;
2. die Versorgung von Abnehmern außerhalb der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 4 Abs. 1, sofern die Belieferung überwiegend aus Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder aus Anlagen erfolgt, die Industrieunternehmen zur Deckung des Eigenbedarfs betreiben sowie

3. die Versorgung verbundener Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn

1. der Antragsteller nicht die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besitzt, um die vorgesehene Energieversorgung entsprechend den Zielen und Vorschriften dieses Gesetzes auf Dauer zu gewährleisten, oder
2. bei Aufnahme der Elektrizitätsversorgung die beantragte Versorgungstätigkeit zu ungünstigeren Versorgungsbedingungen für die betroffenen Abnehmer insgesamt führen würde oder sich für das verbleibende Gebiet des bisherigen Versorgers erhebliche Nachteile ergeben würden; dabei ist das Ziel einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Energieversorgung angemessen zu berücksichtigen.

**§ 4****Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht**

(1) Energieversorgungsunternehmen haben für Gemeindegebiete, in denen sie die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern durchführen, Allgemeine Bedingungen und Allgemeine Tarife für die Versorgung in Niederspannung oder Niederdruck öffentlich bekanntzugeben und zu diesen Bedingungen und Tarifen jedermann an ihr Versorgungsnetz anzuschließen und zu versorgen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Anschluß oder die Versorgung für das Energieversorgungsunternehmen aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.

(2) Wer zur Deckung des Eigenbedarfs eine Anlage zur Erzeugung von Energie betreibt oder sich von einem Dritten versorgen läßt, kann sich nicht auf die allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 berufen. Er kann aber Anschluß und Versorgung im Umfang und zu Bedingungen verlangen, die für das Energieversorgungsunternehmen wirtschaftlich zumutbar sind. Satz 1 gilt nicht für die Deckung des Eigenbedarfs von Tarifabnehmern aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 30 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates regeln, in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen Anschluß und Versorgung nach Absatz 2 Satz 2 wirtschaftlich zumutbar sind. Dabei sind die Interessen der Energieversorgungsunternehmen und der Abnehmer unter Beachtung des Ziels einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Energieversorgung angemessen zu berücksichtigen.

## § 5

**Allgemeine Tarife und Versorgungsbedingungen**

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gestaltung der Allgemeinen Tarife der Elektrizitätsversorgungsunternehmen unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes regeln und diese Tarife von einer Genehmigung abhängig machen. Es kann dabei Bestimmungen über Inhalt und Aufbau der Tarife treffen sowie die tariflichen Rechte und Pflichten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und ihrer Abnehmer regeln. Es kann bestimmen, daß bei der Genehmigung der Tarife Aufwendungen eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens für Maßnahmen zur sparsamen und rationellen Verwendung von Elektrizität bei den Abnehmern bei der Feststellung der Kosten- und Erlöslage des Unternehmens anerkannt werden, sofern diese Maßnahmen elektrozitativ wirtschaftlich rationeller Betriebsführung entsprechen und den Wettbewerb nicht verzerren.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Allgemeinen Bedingungen für die Belieferung von Tarifabnehmern mit Energie angemessen gestalten und dabei die Bestimmungen der Verträge einheitlich festsetzen und Regelungen über den Vertragsabschluß, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge treffen sowie Rechte und Pflichten der Vertragspartner festlegen. Hierbei sind die beiderseitigen Interessen angemessen zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Bedingungen öffentlich-rechtlich gestalteter Versorgungsverhältnisse mit Ausnahme der Regelung des Verwaltungsverfahrens.

## § 6

**Höchstspannungsfreileitungen**

(1) Die Errichtung oder die Änderung einer Freileitung mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr bedarf der Planfeststellung. Dabei sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Eine Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung.

(2) Bei Leitungen, die über das Gebiet eines Landes hinausgehen oder die für die deutsche oder europäische Energieversorgung von wesentlicher Bedeutung sind, ist auch das Bundesamt für Wirtschaft zu beteiligen.

(3) Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Die Gemeinden legen den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang aus. Sie machen die Auslegung vorher ortsüblich bekannt.
2. Die Anhörungsbehörde hat die Erörterung nach § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen.

(4) Einwendungen gegen den Plan sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder der Einwendungsfrist hinzuweisen.

(5) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt oder begründet werden. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

(6) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können; die §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

## § 7

**Enteignung**

(1) Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung ist zulässig, soweit sie

1. zur Ausführung eines nach § 6 festgestellten oder genehmigten Vorhabens

oder

2. für sonstige Vorhaben zum Zwecke der Energieversorgung

erforderlich ist.

(2) Die Zulässigkeit der Enteignung nach Absatz 1 Nr. 2 stellt die Behörde fest. Für eine Enteignung nach Absatz 1 Nr. 1 bedarf es keiner weiteren Feststellung der Zulässigkeit; der festgestellte oder genehmigte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

(3) Im übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder.

## § 8

### Wegenutzungsverträge

(1) Gemeinden haben ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen.

(2) Verträge von Energieversorgungsunternehmen mit Gemeinden über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur Durchführung der allgemeinen Versorgung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 im Gemeindegebiet dürfen höchstens für eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen werden. Werden solche Verträge nach ihrem Ablauf nicht verlängert, so ist das bisher versorgende Unternehmen verpflichtet, seine für die allgemeine Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen dem neuen Energieversorgungsunternehmen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu überlassen.

(3) Die Gemeinden machen spätestens zwei Jahre vor Ablauf von Verträgen nach Absatz 2 das Vertragsende in geeigneter Form bekannt. Sofern sich mehrere Unternehmen bewerben, macht die Gemeinde bei Neuabschluß oder Verlängerung von Verträgen nach Absatz 2 ihre Entscheidung unter Angabe der maßgeblichen Gründe öffentlich bekannt.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden für Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechend Anwendung.

(5) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.

## § 9

### Konzessionsabgaben

(1) Konzessionsabgaben sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie mittels Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen entrichten.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zulässigkeit und Bemessung der Konzessionsabgaben regeln. Es kann dabei jeweils für Elektrizität oder Gas, für verschiedene Kundengruppen und Verwendungszwecke und gestaffelt nach der Einwohnerzahl der Gemeinden unterschiedliche Höchstsätze in Pfennigen je gelieferter Kilowattstunde festsetzen.

(3) Gemeinden können den Abschluß von Verträgen nach § 8 Abs. 1 verweigern, sofern das Energieversorgungsunternehmen nicht zur Zahlung der Konzessionsabgaben nach den Absätzen 1 und 2 be-

reit ist. Soweit der Konzessionsvertrag nichts anderes bestimmt, sind die Konzessionsabgaben in der vereinbarten Höhe auch für Energie zu zahlen, die mittels Durchleitung an Letztverbraucher im Gemeindegebiet geliefert wird.

## § 10

### Konzessionsabgaben für die Wasserversorgung

Für die Belieferung von Letztverbrauchern im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung gilt § 9 entsprechend.

## § 11

### Anforderungen an Energieanlagen

(1) Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

(2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe

1. von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes Deutscher Elektrotechniker,
2. von Gas die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e. V.

eingehalten worden sind.

(3) Bei Anlagen oder Bestandteilen von Anlagen, die nach den in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht wurden und die gleiche Sicherheit gewährleisten, ist davon auszugehen, daß die Anforderungen nach Absatz 1 an die Beschaffenheit der Anlagen erfüllt sind. In begründeten Einzelfällen ist auf Verlangen der Behörde nachzuweisen, daß die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann, soweit Fragen des Arbeitsschutzes betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates über Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen erlassen.

## § 12

### Vorratshaltung zur Sicherung der Energieversorgung

Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Sicherung der Energieversorgung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Vorschriften zu erlassen über die Verpflichtung von Energieversorgungsunternehmen sowie solcher Eigenerzeuger von Elektrizität, deren Kraft-

werke eine elektrische Nennleistung von mindestens 100 Megawatt aufweisen, für ihre Anlagen zur Erzeugung von

a) Elektrizität ständig diejenigen Mengen an Mineralöl, Kohle oder sonstigen fossilen Brennstoffen,

b) Gas aus Flüssiggas ständig diejenigen Mengen an Flüssiggas

als Vorrat zu halten, die erforderlich sind, um 30 Tage ihre Abgabeverpflichtungen an Elektrizität oder Gas erfüllen oder ihren eigenen Bedarf an Elektrizität decken zu können,

2. Vorschriften zu erlassen über die Freistellung von einer solchen Vorratspflicht und die zeitlich begrenzte Freigabe von Vorratsmengen, soweit dies erforderlich ist, um betriebliche Schwierigkeiten zu vermeiden oder die Brennstoffversorgung aufrechtzuerhalten,
3. den für die Berechnung der Vorratsmengen maßgeblichen Zeitraum zu verlängern, soweit dies erforderlich ist, um die Vorratspflicht an Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften über Mindestvorräte fossiler Brennstoffe anzupassen.

#### § 13

##### **Aufsichtsmaßnahmen, Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

(1) Die Behörde überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes. Sie kann im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes anordnen.

(2) Die Energieversorgungsunternehmen haben auf Verlangen der Behörde Auskünfte über technische und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben, die zur Überwachung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten erforderlich sind. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Die von der Behörde mit der Aufsicht beauftragten Personen sind berechtigt, Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Einrichtungen der Energieversorgungsunternehmen zu betreten, dort Prüfungen vorzunehmen sowie die geschäftlichen und betrieblichen Unterlagen der Energieversorgungsunternehmen einzusehen, soweit dies zur Überwachung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten erforderlich ist. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

#### § 14

##### **Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 die Energieversorgung aufnimmt,

2. entgegen § 13 einer Anordnung nicht Folge leistet oder eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder

3. einer nach § 12 dieses Gesetzes oder nach dem bisher geltenden Energiewirtschaftsgesetz erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 200 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Soweit in Bußgeldvorschriften, die nach dem Energiewirtschaftsgesetz in der bisher geltenden Fassung erlassen sind, auf § 15 Abs. 2 Nr. 4 verwiesen wird, gelten diese Verweisungen als Verweisungen auf Absatz 1 Nr. 3.

#### **Artikel 2**

##### **Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210), wird wie folgt geändert:

Nach § 103 a wird folgender § 103 b eingefügt:

##### **„§ 103 b**

Die §§ 103 und 103 a sind auf die Versorgung mit Elektrizität und Gas nicht mehr anzuwenden. Für die Versorgung mit Wasser gelten sie bis zur Aufhebung durch Bundesgesetz fort.“

#### **Artikel 3**

##### **Änderung sonstiger Gesetze**

1. Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189), wird wie folgt geändert:

In § 38 Satz 1 werden nach den Worten „Gesetzes über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr“ die Worte „, des Energiewirtschaftsgesetzes“ eingefügt.

2. § 18 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird gestrichen.

**Artikel 4****Übergangsvorschrift**

Laufende Konzessionsverträge, einschließlich der vereinbarten Konzessionsabgaben, bleiben trotz Wegfalls der Ausschließlichkeit im übrigen unberührt.

**Artikel 5****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Energiewirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 752-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750),
2. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1987 (BGBl. I S. 146),
3. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 225) und
4. die Bundestarifordnung Gas in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 721-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 35 der Verordnung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 676).

## Begründung

### I. Zum Reformvorhaben als Ganzes

#### 1. Ausgangslage

Leitungsgebundene Elektrizitäts- und Gasversorgung wird in Deutschland bisher in geschlossenen Versorgungsgebieten unter spezieller Staatsaufsicht durchgeführt. Der einzelne Kunde ist damit in aller Regel ohne Ausweichmöglichkeit auf die Belieferung durch das für sein Gebiet „zuständige“ Energieversorgungsunternehmen angewiesen. Energieaufsicht nach dem Energiewirtschaftsgesetz und kartellrechtliche Mißbrauchsaufsicht nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind notwendiger Ausgleich dieses Ungleichgewichts.

Die Geschlossenheit des Versorgungsgebiets ergibt sich zum Teil bereits faktisch aus der Leitungsgebundenheit, da – von Ausnahmen abgesehen – der Aufbau von Parallelnetzen für eine Versorgung zumindest der Masse der Verbraucher aus Kostengründen ausscheidet. Zusätzlich sind die Versorgungsgebiete durch Demarkationsverträge zwischen den Versorgungsunternehmen sowie durch ausschließliche Wegerechte in Konzessionsverträgen zwischen Versorgungsunternehmen und Gemeinden abgesichert. Derartige Verträge können nur abgeschlossen werden, da sie vom allgemeinen Kartellverbot freigestellt sind.

Im Ergebnis sind die Versorgungsunternehmen damit in ihrem rechtlich abgesicherten Versorgungsgebiet praktisch vollständig vor brancheninternem Wettbewerb mit anderen Strom- bzw. Gasanbietern geschützt.

Andererseits bestehen jedoch deutliche Unterschiede zwischen Strom und Gas. Sie ergeben sich insbesondere aus der Notwendigkeit, den überwiegenden Teil des Erdgasbedarfs bei wenigen staatlich kontrollierten Exporteuren zu decken. Darüber hinaus ergibt sich auch bei der Substitutionskonkurrenz zwischen Strom und Gas sowie mit anderen Energieträgern ein differenziertes Bild:

Strom ist mit Ausnahme des Wärmemarktes (einschließlich Kochen und Warmwasserbereitung) regelmäßig nicht zu ersetzen. Gas steht dagegen überwiegend im Substitutionswettbewerb insbesondere zu Öl, aber auch z. B. zu Fernwärme, Strom und Wärmepumpen.

Der geltende Ordnungsrahmen der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft wird traditionell mit ihren Besonderheiten gerechtfertigt, nämlich Leitungsgebundenheit, hohe Kapitalintensität der Erzeugungsanlagen und der Netze, Nichtspeicherbarkeit bzw. begrenzte Speicherbarkeit von Strom und Gas sowie Abhängigkeit von Importen bei Gas. Mehr Wettbewerb gefährde die Versorgungs-

sicherheit und führe auch nicht zu einer kostengünstigeren Versorgung für die Gesamtheit der Verbraucher.

Diese Auffassung erweist sich als immer weniger stichhaltig. Im Strombereich sind inzwischen in einer Reihe von Staaten Wettbewerbsmodelle eingeführt worden. Innerhalb der Europäischen Union verfolgt die Kommission das Ziel, durch entsprechende Richtlinien sowie durch Anwendung des geltenden EG-Kartellrechts einen wettbewerblich organisierten Binnenmarkt für Strom und Gas zu erreichen. Für Deutschland ist die von der Bundesregierung eingesetzte unabhängige Deregulierungskommission in ihrem Bericht zur Stromwirtschaft zu dem Ergebnis gekommen, daß mehr Wettbewerb in diesem Bereich möglich und wünschenswert ist. Auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat diese Forderung in seinem Jahresgutachten 1993/1994 geltend gemacht (Bundestags-Drucksache 12/6170, Nummern 399 ff.) und in seinem jüngsten Jahresgutachten 1995/1996 wiederholt. Die Monopolkommission hat sich zur Zielrichtung und Ausgestaltung des vorliegenden Artikelgesetzes in ihrem Zehnten Hauptgutachten 1992/1993 ausdrücklich zustimmend geäußert (Bundestags-Drucksache 12/8323, Nummern 863 ff.). Die Bundesregierung hat sich bereits im Energiepolitischen Gesamtkonzept von 1991 (Bundestags-Drucksache 12/1799) für mehr Deregulierung und mehr Wettbewerb ausgesprochen. Sie hat diese Linie in ihrem Bericht zur Zukunftssicherung des Standortes Deutschland vom 3. September 1993 (Bundestags-Drucksache 12/5620) fortgeführt und die Reform des Ordnungsrahmens für Strom und Gas in das „Aktionsprogramm für Investitionen und Arbeitsplätze“ aufgenommen.

#### 2. Entwicklung in der Europäischen Union

Auch in der Europäischen Union gilt es, mehr Wettbewerb und Integration bei Strom und Gas europaweit durchzusetzen. Dem sollen die Binnenmarkt-Richtlinien Strom und Gas Rechnung tragen.

Die Strom-Richtlinie hat der Energieministerrat am 20. Juni 1996 einstimmig gebilligt. Sie soll nach Zustimmung des Europäischen Parlaments Anfang 1997 in Kraft treten und ist dann bis Anfang 1999 in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie will wie der vorliegende Gesetzentwurf insbesondere die Stellung der Abnehmer stärken, die sich über das vorhandene Netz oder über Durchleitungen auch alternativ sollen versorgen lassen können. Der vorliegende Gesetzentwurf stellt daher im Grundsatz bereits die Umsetzung der Strom-Richtlinie dar. Derzeit wird die Richtlinie daraufhin

überprüft, welche Vorschriften im einzelnen in nationales Recht zu übernehmen sind. Die für eine vollständige Umsetzung evtl. erforderlichen Ergänzungen des vorliegenden Entwurfs sollen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens vorgenommen werden.

Zur Gas-Richtlinie will die irische Präsidentschaft Anfang Oktober 1996 einen Kompromißvorschlag vorlegen. Dazu strebt die Kommission die Verabschiedung eines gemeinsamen Standpunktes im Ministerrat der Europäischen Union im 1. Halbjahr 1997 an.

### 3. Neuregelung

Das vorliegende Artikelgesetz umfaßt eine Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und die Abschaffung der kartellrechtlichen Freistellung für Energieversorgungsunternehmen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

- a) Das neue EnWG begrenzt die besondere staatliche Aufsicht über die Strom- und Gaswirtschaft auf das Maß, das trotz des zusätzlichen Wettbewerbs im öffentlichen Interesse und im Interesse der Verbraucher unerlässlich ist, wobei neben Sicherheit und Preisgünstigkeit der Versorgung auch ihre Umweltverträglichkeit als eigenständiges und gleichberechtigtes Ziel im Gesetz verankert wird.

Die Novellierung behält insofern die Grundkonzeption des Energiewirtschaftsgesetzes bei, als auch künftig besondere rechtliche Vorschriften für die Elektrizitäts- und Gasversorgung gelten sollen, die von den Energieversorgungsunternehmen – seien es private oder öffentliche Unternehmen – zusätzlich zu den generellen Vorschriften für die Wirtschaft insgesamt zu beachten sind. Diese Sondervorschriften verleihen der leitungsgebundenen Energieversorgung nicht den Charakter einer öffentlichen Aufgabe. Vielmehr soll wegen der herausragenden Bedeutung der Strom- und Gasversorgung für alle Lebensbereiche der notwendige Staatseinfluß gewährleistet bleiben. Dazu verpflichtet das Gesetz die Unternehmen auf die Ziele einer sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Versorgung, wobei – als Gegengewicht zur auch künftig starken Stellung der Energieversorgungsunternehmen – besondere Schutzvorschriften für die Verbraucher vorgesehen sind. Soweit danach eine besondere Aufsicht nach dem Energiewirtschaftsgesetz erhalten bleibt, gilt sie wie bisher für private wie für öffentliche Unternehmen gleichermaßen.

Die wettbewerbliche Ausrichtung des Ordnungsrahmens ermöglicht es, den unternehmerischen Handlungsspielraum der Energieversorgungsunternehmen durch Deregulierung zu stärken. Spezielle Aufsichtstatbestände werden daher entsprechend abgebaut. Insbesondere wird die besondere energiewirtschaftliche Investitionsaufsicht abgeschafft.

Der Zielkatalog des Gesetzes wird um den Umweltschutz ergänzt, so daß künftig der Grundsatz gilt, daß die Versorgung mit Strom und Gas möglichst sicher, preisgünstig und umweltverträglich sein muß. Dabei besteht zwischen mehr Wettbewerb und Deregulierung einerseits und Umweltschutz andererseits kein Widerspruch. Eine stärkere wettbewerbliche Ausrichtung des Ordnungsrahmens und eine Stärkung des Gestaltungsspielraums der Versorgungsunternehmen sind vielmehr Voraussetzung für mehr Umweltschutz. Mehr Wettbewerb wird insbesondere den Innovations- und Modernisierungsdruck verschärfen. Dies kommt auch der Umwelt zugute. Damit wird die Entwicklung der Kraftwerkstechnik beschleunigt und über höhere Wirkungsgrade auch die Umweltbelastung reduziert. Finanzielle Be- und Entlastungen – wie z. B. eine europaweite CO<sub>2</sub>/Energiesteuer – sind in einem wettbewerblichen System besonders wirksam und können zusätzliche Anreize für Investitionen, z. B. in besonders effiziente Kraftwerke auslösen. Darüber hinaus sichert die Ergänzung des Zielkataloges die Berücksichtigung von Umweltaspekten in den Verordnungen auf Grund des Gesetzes, also insbesondere in den Allgemeinen Versorgungsbedingungen und der Bundestarifordnung Elektrizität.

Eine staatliche Steuerung des Kraftwerkseinsatzes nach ökologischen Gesichtspunkten ist weder im bisherigen noch im künftigen Recht vorgesehen. Diese Entscheidung ist u. a. auch mit Rücksicht auf die Selbstverpflichtungserklärung der Stromwirtschaft zur CO<sub>2</sub>-Minderung sachgerecht. Die Stromwirtschaft hat sich darin u. a. verpflichtet, so weit wie möglich ihre Kraftwerke nach den neuesten Umweltstandards zu modernisieren und die CO<sub>2</sub>-Minderungspotentiale auch bei ihrem Betrieb auszuschöpfen. In diesem Zusammenhang ist besonders darauf hinzuweisen, daß diese Selbstverpflichtungserklärung kontinuierlich überprüft wird.

- b) Im GWB wird als grundlegende Voraussetzung für die Einführung von mehr Wettbewerb bei Strom und Gas der Schutz der geschlossenen Versorgungsgebiete beseitigt. Dazu wird die kartellrechtliche Freistellung für Versorgungsunternehmen abgeschafft. Damit wird die leitungsgebundene Strom- und Gasversorgung allen anderen Wirtschaftsbereichen gleichgestellt, in denen grundsätzlich das Kartellverbot gilt.

Mit der Beseitigung des Schutzes der geschlossenen Versorgungsgebiete kann künftig jeder Anbieter von Strom und Gas jeden Kunden über eine Direktleitung beliefern. Freier Leitungsbau – soweit ökologisch vertretbar – ist ein unverzichtbares Instrument für die wettbewerbliche Öffnung der Strom- und Gasmärkte. Dies allein reicht jedoch nicht aus. Vielmehr ist es für einen stärkeren Wettbewerb darüber hinaus erforderlich, die Netze stärker für den Zu-

gang Dritter zu öffnen. Die Nutzung vorhandener Leitungen durch Dritte zu Wettbewerbszwecken wird dabei – vor allem unter dem Druck des Rechts zum Leitungsbau – auch auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen zustande kommen, da dem Netzinhaber dann Einnahmen aus der Mitbenutzung des Netzes erhalten bleiben. Darüber hinaus kann bereits die „Androhung“ von Leitungsbau oder Durchleitung ein wettbewerbslichere Verhalten des bisherigen Versorgers auslösen.

Freier Leitungsbau widerspricht deshalb auch nicht dem Umweltschutz. Der von der Novelle ausgehende Wettbewerbsdruck schafft vielmehr Anreize zu besonders rationellem Verhalten und wird deshalb den Bau unnötiger Leitungen verhindern. Im Einzelfall kann Durchleitung aber auch von Kunden oder Lieferanten unter Berufung auf das allgemeine Mißbrauchs- und Behinderungsverbot für marktbeherrschende Unternehmen nach § 22 Abs. 4 und § 26 Abs. 2 GWB erzwungen werden. Möglich sind sowohl entsprechende Verfügungen der Kartellbehörden, wobei diese Verfügungen ihrerseits gerichtlich angefochten werden können, als auch unmittelbare Klagen der betroffenen Unternehmen auf Durchleitung. Derartige Verfahren haben künftig eher Aussicht auf Erfolg, weil die gesetzgeberische Entscheidung zugunsten geschlossener Versorgungsgebiete entfällt. Im kartellrechtlichen Verwaltungsverfahren hat die Kartellbehörde ein umfassendes Auskunftsrecht gegenüber den Versorgungsunternehmen (§ 46 GWB). In zivilrechtlichen Verfahren liegt die Darlegungs- und Beweislast grundsätzlich bei demjenigen, der die Durchleitung begehrt. Etwas anderes gilt, wenn die Behinderung ihrer Art nach in aller Regel unbillig ist, etwa im Falle einer Diskriminierung oder einer generellen Verweigerung des Netzzugangs Dritter. Für Sachverhalte, die in der Sphäre des Leitungsinhabers liegen und deren Aufklärung ihm – anders als dem die Durchleitung begehrenden Unternehmen – leicht möglich und zumutbar ist, trifft den Leitungsinhaber eine verstärkte Mitwirkungsverantwortung. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Aufklärung über das Vorhandensein nicht ausgelasteter Leitungskapazitäten und für die Nennung und ggf. Erläuterung eines Durchleitungsentgeltes.

Die Alternative zur Anwendung der allgemeinen Kartellrechtsvorschriften wäre die Schaffung eines speziellen, gegenüber dem schon bestehenden deutlich verbesserten Durchleitungstatbestandes gewesen. Ein solcher spezieller Tatbestand hätte die Durchleitung zur Regel gemacht, da er die Gründe für eine Ablehnung der Durchleitung abschließend aufgezählt und die Beweislast hierfür dem Netzinhaber auferlegt hätte. Für den Verzicht auf diese Alternative waren folgende Gründe maßgebend:

- Der kartellrechtliche Ausnahmebereich für Strom und Gas entfällt damit vollständig, so

daß dieser Wirtschaftszweig mit den anderen Wirtschaftsbereichen gleichgestellt wird.

Ein spezieller Durchleitungstatbestand hätte daher den Vorwurf ausgelöst, damit werde über das geltende europäische Recht hinausgegangen, so daß die deutschen Strom- und Gasmärkte im Vergleich zu den europäischen Nachbarn wesentlich weiter geöffnet würden.

- Angesichts der gegenüber Strom unterschiedlichen Situation bei Gas hätte darauf geachtet werden müssen, daß es durch eine umfassende gesetzliche Durchleitungsregelung auch für Gas nicht zu einer Zersplitterung der Nachfrage – so die Befürchtung der Gaswirtschaft – und damit im Ergebnis zu einer Stärkung der Marktmacht der wenigen ausländischen Gasanbieter kommt. Eine spezielle Durchleitungsregelung nur für Strom – bei Anwendung der allgemeinen Kartellvorschriften für Gas – wäre mit der Gefahr verbunden gewesen, daß die Rechtsprechung im Umkehrschluß Durchleitungen bei Gas zumindest für den Regelfall grundsätzlich ausgeschlossen hätte.

Sofern die Binnenmarkt-Richtlinie Strom und Gas spezielle Durchleitungsregelungen enthält, wird zu prüfen sein, ob zu ihrer Umsetzung im nationalen Recht zusätzliche Vorschriften vorzusehen sind oder ob ihre vollständige Umsetzung bereits durch die allgemeinen kartellrechtlichen Vorschriften gewährleistet ist. Hinsichtlich der Binnenmarkt-Richtlinie Strom (vgl. dazu unter 2.), ist davon auszugehen, daß für die binnen zwei Jahren vorzunehmende Umsetzung im nationalen Recht ein spezieller Durchleitungstatbestand nicht erforderlich ist. Jedoch soll diese Frage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens insbesondere mit der Europäischen Kommission im einzelnen noch geprüft werden.

Die vorgesehene Abschaffung der §§ 103 und 103a GWB für Strom und Gas wird den Wettbewerb bereits jetzt deutlich verstärken, da der einzelne Abnehmer und das einzelne Verteilerunternehmen alternative Bezugsmöglichkeiten erhalten.

Wettbewerb kann vorhandene Kostensenkungspotentiale am besten erschließen und zwingt die Unternehmen zu besonderen Anstrengungen. Dazu gehören z. B.:

- Überprüfung von Investitionen für die Versorgungssicherheit, etwa in Reservekapazität,
- möglichst rationelle Ausnutzung vorhandener Kapazitäten, auch bei der Industrie und sonstigen Dritten,
- rasche Einführung effizienter kostensparender Techniken und Verfahren,
- flexible Preisstrukturen,
- Zurückhaltung bei Lohnkostensteigerungen und Gewinnen,
- Optimierung der Versorgungsstruktur.

Diese Vorteile werden tendenziell allen Verbrauchern zugute kommen. Selbstverständlich dürfen Preissenkungen für einzelne Abnehmer nicht zu Lasten derjenigen Verbraucher gehen, um die Wettbewerb auch künftig nur beschränkt stattfinden kann. Deshalb bleibt die besondere Strompreisaufsicht nach der Bundestarifordnung Elektrizität für Tarifabnehmer erhalten. Darüber hinaus gilt bei Strom und Gas eine kartellrechtliche Mißbrauchsaufsicht.

4. Ein alternativer Reformansatz wäre ein allgemeines Netzzugangsrecht Dritter mit strikter Trennung von Netz und Erzeugung/Beschaffung bei den Energieversorgungsunternehmen. Allerdings entstünde dann ein umfassendes, rechtlich abgesichertes Netzmonopol, das – ggf. durch eine neu zu schaffende Bundesbehörde – entsprechend staatlich kontrolliert werden müßte. Regulierungsdichte und bürokratischer Aufwand wären beträchtlich. Verfassungsrechtlich ergäben sich erhebliche Risiken, die die Realisierung eines solchen Modells ausschließen oder doch erheblich verzögern könnten.

Andererseits kann ein Modell der Trennung von Erzeugung/Beschaffung und Netz zu besonders hoher Wettbewerbsintensität führen. Ausreichende Erfahrungen mit einem solchen Modell liegen jedoch noch nicht vor. In England wurde ein solches System für Strom zwar verwirklicht, jedoch existiert es für ein abschließendes Urteil noch nicht lange genug. Insofern ist es erforderlich, die Erfahrungen im Ausland zu bewerten und in ihrem Lichte zu prüfen, ob das jetzt vorgesehene Modell mehr Wettbewerb in ausreichendem Maße verwirklicht. Dabei ist von Vorteil, daß dieses Modell eine spätere Weiterentwicklung nicht ausschließt.

Das Bundesministerium für Wirtschaft wird die Auswirkungen dieses Gesetzes sorgfältig beobachten. Dabei wird es vor allem darum gehen, ob und inwieweit die mit diesem Gesetz und der europäischen Binnenmarkt-Richtlinie für Strom bzw. der zu erwartenden europäischen Binnenmarkt-Richtlinie für Gas angestrebte wettbewerbliche Öffnung der Strom- und Gasmärkte verwirklicht wird und ob ggf. Ergänzungen des Ordnungsrahmens notwendig werden, um den Wettbewerb weiter zu stärken.

5. Das Eigentum an den öffentlichen Verkehrswegen der kommunalen Gebietskörperschaften, ohne deren Nutzung zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen auch künftig eine Versorgung praktisch nicht möglich sein wird, wird durch die Neuregelung nicht berührt. Es bleibt deshalb unverändert möglich, für die Wegenutzung Konzessionsabgaben bis zu den Höchstsätzen nach der Konzessionsabgabenverordnung zu vereinbaren. Die Konzessionsabgabe bleibt den Gemeinden daher erhalten; der kommunale Anspruch kann sich allerdings u. U. gegen mehrere Energieversorgungsunternehmen richten. Durch eine Übergangsregelung in Artikel 4 wird darüber hinaus sichergestellt, daß die Gemeinde für die Laufzeit des abgeschlossenen Konzessionsvertrags trotz

der Rechtsänderungen ihren Anspruch auf die vereinbarte Konzessionsabgabe in vollem Umfang behält.

Künftig sollen nur noch einfache Wegerechte zulässig sein, also ohne Ausschließlichkeitsbindung. Die Gemeinde hat auf Antrag Wegerechte im Rahmen der technischen Möglichkeiten diskriminierungsfrei zu vergeben. Zusätzlich ist als Neuregelung im Energiewirtschaftsgesetz eine Verpflichtung der Gemeinde vorgesehen, einfache Wegerechte für die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet höchstens für 20 Jahre zu vergeben und ihre Entscheidung bei mehreren Bewerbern um die Wegerechte öffentlich bekannt zu machen. Ohne eine solche Befristung bestünde die Gefahr, daß die Versorgungsstrukturen insbesondere in dem Bereich, in dem Wettbewerb durch parallelen Leitungsbau in der Regel aus Kostengründen ausscheidet, zementiert würden.

6. Durch das Gesetz wird die Strom- und Gasversorgung dereguliert. Genehmigungs- und Anzeigeverfahren werden abgeschafft oder vereinfacht. Dies führt zu entsprechenden Einsparungen bei den Verwaltungsbehörden.

Die im europäischen und internationalen Vergleich zu hohen Strom- und Gaspreise in Deutschland sollen durch Einführung von brancheninternem Wettbewerb wettbewerbsfähiger werden. Zusätzliche Kosten ergeben sich dadurch für die betroffenen Unternehmen nicht. Vielmehr soll der Wettbewerb zu günstigeren Strom- und Gaspreisen führen, so daß alle Wirtschaftsunternehmen, einschließlich der mittelständischen Unternehmen von Kosten entlastet werden. Insgesamt ergeben sich damit positive Auswirkungen auf das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau.

## II. Zur Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

1. Das Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) aus dem Jahre 1935 wird durch ein neues Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung ersetzt, wobei die traditionelle Kurzfassung der Gesetzesbezeichnung (einschließlich Abkürzung) beibehalten wird. Durch die Änderung des Namens wird klargestellt, daß es einer besonderen Förderung der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft durch Gesetz nicht mehr bedarf.

Das neue Gesetz regelt die besonderen Rechte und Pflichten der Elektrizitäts- und Gasversorgungsunternehmen und ihrer Abnehmer sowie die besondere staatliche Aufsicht über die Elektrizitäts- und Gaswirtschaft. Es ist Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG). Eine bundesgesetzliche Regelung des Ordnungsrahmens für Strom und Gas ist im Gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, und zwar sowohl zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet als auch zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit (Artikel 72

Abs. 2 GG). Bei der Strom- und Gaswirtschaft handelt es sich um Schlüsselbranchen mit erheblicher Bedeutung für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung sowie alle öffentlichen und privaten Abnehmer von Strom und Gas. Unterschiedliche Entwicklungen der Versorgungsstruktur und bei den Energiepreisen auf Grund unterschiedlichen Landesrechts wären dabei nicht hinnehmbar. Hinzu kommt, daß zahlreiche Energieversorgungsunternehmen in einer ganzen Reihe von Ländern tätig sind.

Mit der jetzt getroffenen Regelung hat der Bund seine Gesetzgebungskompetenz abschließend ausgeschöpft, so daß für zusätzliche Gesetzgebung durch die Länder gemäß Artikel 72 Abs. 1 GG kein Raum bleibt.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird beibehalten. Eine Ausdehnung auf andere Energieträger als Elektrizität und Gas – insbesondere Fernwärme – ist nicht vorgesehen.

## 2. Das neue Gesetz enthält gegenüber dem geltenden Recht im wesentlichen folgende Änderungen:

- Der Zielkatalog des Gesetzes wird um den Umweltschutz ergänzt. Künftig gilt damit der Grundsatz, daß die Elektrizitäts- und Gasversorgung möglichst sicher, preisgünstig und umweltverträglich sein muß.
- Die Genehmigungspflicht für die erstmalige Aufnahme der Energieversorgung anderer wird eingeschränkt. Sie entfällt z. B. für industrielle Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, aus denen – vor allem im Rahmen von sogenannten Contracting- oder Betreibermodellen – andere Abnehmer außerhalb der allgemeinen Versorgung beliefert werden. Dies liegt auch im Umweltinteresse. Die Vereinfachung kommt auch Betreibern von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zugute.
- Die besondere Investitionsaufsicht bei Kraftwerken und Leitungen entfällt. Ein solches Verfahren läßt sich in einem wettbewerblich ausgerichteten System nicht mehr rechtfertigen und würde den Handlungsspielraum der Unternehmen unangemessen einengen. Zum Schutz der Tarifabnehmer reicht die bestehende Strompreisufsicht aus, da der Wettbewerb die Unternehmen zu wirtschaftlichem und rationellem Verhalten anhalten wird.

Auch unter Umweltaspekten bedarf es eines solchen Verfahrens nicht. Für die Errichtung und den Betrieb von Energieanlagen gelten die strengen umweltrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus können in dem wettbewerblich ausgestalteten Rahmen umweltpolitische Ziele besser und wirkungsvoller durch generelle Rahmenbedingungen – wie Umweltstandards oder finanzielle Be- und Entlastungen – erreicht werden als durch Einzelfallentscheidungen; darauf hat die Bundesregierung bereits im Energiepolitischen Gesamtkonzept 1991 (Textziffer 55) hingewiesen.

- Das Abmeierungsverfahren entfällt. Es hat keine praktische Bedeutung mehr und würde in einem wettbewerblichen System einen Fremdkörper darstellen. Der Markt soll über die Leistungsfähigkeit eines Unternehmens entscheiden.

## 3. Neu sind folgende Regelungen:

- Für Höchstspannungsfreileitungen ab 110 kV wird ein bundeseinheitliches Planfeststellungsverfahren mit umfassender Konzentrationswirkung eingeführt. Damit werden im Interesse der Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung die nach geltendem Recht beim Leitungsbau durchzuführenden Einzelverfahren durch ein einheitliches Zulassungsverfahren ersetzt. Durch das Planfeststellungsverfahren wird sichergestellt, daß alle öffentlichen und privaten Belange angemessen berücksichtigt werden.
- Die Gemeinden müssen ihre Wege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen diskriminierungsfrei zur Verfügung stellen. Einfache Wegerechte für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern müssen von den Gemeinden künftig mindestens alle 20 Jahre neu vergeben werden. Bei mehreren Bewerbern ist die Entscheidung unter Angabe von Gründen öffentlich bekanntzumachen.

Zweck der Regelung ist die Erleichterung des Wettbewerbs durch alternativen Leitungsbau sowie mehr Rationalität und Transparenz der gemeindlichen Entscheidungen über die Vergabe von einfachen Wegerechten. Sie bedeutet nicht, daß die Strompreise für Tarifabnehmer künftig im Rahmen dieses Verfahrens festgesetzt werden. Die Strompreisufsicht bei Tarifabnehmern nach der Bundestarifordnung Elektrizität bleibt vielmehr bestehen.

## 4. Zu den Vorschriften im einzelnen:

### Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

§ 1 bezeichnet den Gesetzeszweck und ist damit wichtig sowohl für die Auslegung der folgenden Bestimmungen als auch für die Praxis der Aufsicht über die Elektrizitäts- und Gasversorgungsunternehmen durch die Länder. Sicherheit, Preisgünstigkeit und Umweltverträglichkeit der Elektrizitäts- und Gasversorgung sind unverzichtbare und gleichrangige Ziele, zu deren Verwirklichung das Gesetz im Interesse der Allgemeinheit beitragen soll. Das Interesse der Allgemeinheit ist berührt, weil es sich bei der Strom- und Gaswirtschaft um Schlüsselbranchen mit erheblicher Bedeutung für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, für alle privaten und öffentlichen Verbraucher von Strom und Gas, aber auch für die umweltpolitischen Ziele des Bundes handelt. Diese Ziele lassen sich am besten in einem wettbewerblichen System erreichen, wie es jetzt mit der Gesamtreform des Ordnungsrahmens für Strom und Gas eingeführt wird. Das Energiewirtschaftsgesetz schafft einer-

seits den zur Einhaltung dieser Ziele notwendigen Rechtsrahmen, der über die wettbewerbliche Steuerung hinaus im öffentlichen Interesse und zum Schutz der Verbraucher unerläßlich ist. Es beläßt den Strom- und Gasversorgungsunternehmen andererseits den notwendigen Spielraum, um die Ziele des Gesetzes auf optimalem Wege zu erreichen, z. B. etwa durch den Einsatz moderner Technologie auf dem jeweils neuesten Stand.

Die Wettbewerbsinstrumente Durchleitung und Direktleitung dienen dabei nicht lediglich der Kostenminimierung derjenigen Strom- und Gasverbraucher, die von ihnen konkret Gebrauch machen. Vielmehr geht es darum, daß die Anwendung dieser Instrumente im Einzelfall die generelle Leistungsfähigkeit der beiden Schlüsselbranchen Strom- und Gaswirtschaft im Allgemeininteresse – vor allem im Hinblick auf Standortqualität, Investitionen und Arbeitsplätze – wesentlich steigern kann und soll.

Sicherheit bedeutet zunächst eine mengenmäßig ausreichende Versorgung der Abnehmer. Es muß soviel Elektrizität und Gas bereitgestellt werden, daß auch der Spitzenbedarf jederzeit gedeckt werden kann. Sicherheit umfaßt aber auch die technische Sicherheit der Erzeugungs-, Transport- und Verteilungsanlagen und bedeutet insofern Ungefährlichkeit dieser Anlagen für Menschen und Sachen.

Preisgünstigkeit verlangt eine Versorgung mit Elektrizität und Gas zu Wettbewerbspreisen, ersatzweise zu möglichst geringen Kosten. Dies setzt voraus, daß die Versorgung rationell, effizient und kostensparend durchgeführt wird. Ziel sind möglichst günstige Strom- und Gaspreise, durch die der Wirtschaftsstandort Deutschland und damit die Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft insgesamt gestärkt wird.

Die umweltverträgliche Energieversorgung ist ausdrücklich in § 2 Abs. 4 definiert. Sie wird insbesondere durch den Einsatz umweltschonender Technologien erreicht.

Um Zielkonflikte zu vermeiden, fordert das Gesetz eine möglichst sichere, preisgünstige und umweltverträgliche Versorgung mit Elektrizität und Gas. Verlangt wird also lediglich ein unter Berücksichtigung von Preisgünstigkeit und Umweltverträglichkeit vertretbares Maß an Versorgungssicherheit. Das Ziel Preisgünstigkeit rechtfertigt seinerseits keine Beeinträchtigung von Versorgungssicherheit und Umweltverträglichkeit. Vielmehr geht es um eine möglichst sichere und umweltverträgliche Elektrizitäts- und Gasversorgung zu den geringstmöglichen Kosten und damit zu möglichst günstigen Preisen. Auch die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit der Energieversorgung müssen unter Berücksichtigung der Ziele Sicherheit und Preisgünstigkeit bestimmt werden.

Die Ziele des § 1 müssen auch mittel- und längerfristig gesichert werden, wozu insbesondere der technologische Fortschritt beitragen kann und soll. In dieser Hinsicht kommt den Unternehmen der

Strom- und Gaswirtschaft eine besondere Verantwortung zu. Die Bundesregierung geht deshalb davon aus, daß sie neue Technologien zur Sicherung ihrer Marktposition – auch im europäischen Wettbewerb – einsetzen und dazu auch Forschung, Entwicklung und Demonstration von Zukunftstechniken durchführen, um im eigenen unternehmerischen Interesse auch zur Vorsorge für einen hohen technologischen Stand in Deutschland beizutragen. Dies wird den Elektrizitätsversorgungsunternehmen dadurch erleichtert, daß entsprechende Aufwendungen u. a. für den Einsatz neuer Technologien auch künftig bei der Ermittlung der Kosten- und Erlöslage im Rahmen der Genehmigung von Stromtarifen anteilig berücksichtigt werden können.

#### Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 2 des alten Energiewirtschaftsgesetzes.

Absatz 1 definiert Energie entsprechend dem Anwendungsbereich des Gesetzes als Elektrizität und Gas, soweit sie für die leitungsgebundene Versorgung verwendet werden.

Absatz 2 definiert die Energieanlagen. Erfasst sind alle Anlagen, die unmittelbar der Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von Elektrizität oder Gas dienen. Entscheidendes Kriterium ist also der Zweck einer Anlage.

Dazu gehören die Kraftwerke mit ihren der Erzeugung unmittelbar gewidmeten Anlagenteile (z. B. Turbinen, Generatoren) sowie die dazugehörigen Nebenanlagen und Einrichtungen nebst den entsprechenden baulichen Vorrichtungen (z. B. Kesseleinrichtung, Maschinenanlagen, Transport- und Vorratseinrichtungen, Kühlwasserleitungen, Kühltürme). Zu den Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität und Gas gehören sämtliche Leitungen, unabhängig von Spannungs- bzw. Druckebene. Mit umfaßt sind Nebeneinrichtungen (z. B. Schalt-, Umspann- und Umformanlagen bei Elektrizität, Druckregler-, Druckminderer- und Druckerhöhungsstationen sowie Speicheranlagen für Gas). Zu den Anlagen zur Abgabe von Elektrizität und Gas gehören auch die notwendigen Meßeinrichtungen (z. B. Elektrizitäts- oder Gaszähler) sowie der Hausanschluß und die Installationsanlagen der Elektrizitäts- und Gasabnehmer.

Gegenstände, die nur mittelbar und ganz allgemein dem Geschäftsbetrieb eines Energieversorgungsunternehmens dienen, gehören nicht zu den Energieanlagen.

Ausdrücklich ausgenommen sind die Anlagen, die lediglich der Übertragung von Signalen dienen. Damit ist klargestellt, daß alle Telegrafien- und Fernsprechanlagen, ferner die Anlagen des Rundfunks und Fernsehens nicht unter das Gesetz fallen. Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör im Sinne des § 8 Abs. 1 sind dagegen als Energieanlagen anzusehen.

Keine Energieanlagen sind Energieverbrauchsgeräte. Auf sie findet daher auch § 11 keine Anwen-

dung. Damit kann auch die Regelung des § 18 des Geräte-Sicherheitsgesetzes entfallen, die durch Artikel 3 Nr. 2 gestrichen wird.

Absatz 3 definiert den Begriff des Energieversorgungsunternehmens. Die Definition ist weit gefaßt und stellt lediglich darauf ab, ob das Unternehmen oder der Betrieb andere mit Elektrizität oder Gas versorgt. Die Neufassung bedeutet gegenüber § 2 Abs. 2 Satz 1 des alten Energiewirtschaftsgesetzes keine materielle Änderung; auf eine eigene Rechtspersönlichkeit kommt es auch nach dieser Definition nicht an. Der weite Begriff des Energieversorgungsunternehmens erfaßt auch solche Unternehmen und Betriebe, die die Energieversorgung nur teilweise oder im Nebenbetrieb durchführen. Anders als in § 2 Abs. 2 des alten Energiewirtschaftsgesetzes werden diese Unternehmen und Betriebe allerdings nicht mehr ausdrücklich erwähnt.

#### Zu § 3 (Genehmigung der Energieversorgung)

Um die Einhaltung der mit dem Energiewirtschaftsgesetz verfolgten Ziele sicherzustellen, ist eine besondere staatliche Aufsicht über die Unternehmen notwendig, die die Elektrizitäts- und Gasversorgung durchführen. Eine möglichst sichere, preisgünstige und umweltverträgliche Elektrizitäts- und Gasversorgung kann auf Dauer nur durch leistungsfähige Versorgungsunternehmen gewährleistet werden, die den sich aus der Zielsetzung des Gesetzes ergebenden Anforderungen genügen; dazu sollen nachteilige Strukturveränderungen vermieden werden. Das geeignete Aufsichtsinstrument hierzu ist eine präventive Kontrolle solcher Unternehmen, die erstmals die Strom- und Gasversorgung anderer durchführen wollen. § 3 enthält deshalb – wie § 5 des alten Energiewirtschaftsgesetzes – eine besondere Genehmigungspflicht für die Betriebsaufnahme. Die Genehmigungspflicht wird allerdings auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen sie trotz des Wettbewerbs im öffentlichen Interesse und zum Schutz der Kunden nach wie vor erforderlich ist. An die Genehmigungsvoraussetzungen werden außerdem für Elektrizität und Gas unterschiedliche Anforderungen gestellt.

Absatz 1 enthält als Genehmigungstatbestand die erstmalige Aufnahme der Energieversorgung anderer. Erfaßt werden alle Unternehmen und Betriebe, die zum Zeitpunkt des geplanten Beginns der Versorgungstätigkeit die Versorgung anderer noch nicht durchführen. Satz 2 enthält abschließend die Tatbestände, die von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind:

- Bei der bloßen Einspeisung in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens besteht kein Bedürfnis nach einer derartigen staatlichen Aufsicht. Das einspeisende Unternehmen tritt lediglich in Beziehungen zu einem anderen Energieversorgungsunternehmen und versorgt unmittelbar keine Abnehmer. Die Aufsicht über das die Abnehmer mit der eingespeisten Ener-

gie versorgende Unternehmen reicht zur Verwirklichung der Ziele des Gesetzes aus.

- Genehmigungsfrei wird künftig die Versorgung von Abnehmern außerhalb der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 4 Abs. 1 aus industriellen Eigenanlagen sowie generell aus Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sein. Damit wird ein bürokratisches Hemmnis für eine bessere Nutzung bestehender industrieller Eigenerzeugungskapazitäten und für ein stärkeres Ausschöpfen des industriellen Eigenerzeugungspotentials beseitigt. Dazu können vor allem sog. Contracting- und Betreibermodelle beitragen, deren Möglichkeiten durch die Beseitigung der Genehmigungspflicht verbessert werden. Dies liegt auch im Umweltinteresse, da der Aufbau kleiner Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien erleichtert wird.

Für die Befreiung von der Genehmigungspflicht reicht aus, daß die Abnehmer überwiegend aus den genannten Anlagen versorgt werden. Damit wird klargestellt, daß die geplante Versorgungstätigkeit auch dann genehmigungsfrei bleibt, wenn eine Zusatz- oder Reserveversorgung erforderlich ist.

Genehmigungsfrei ist auch die Versorgung verbundener Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes. Eine Genehmigungspflicht in diesen Fällen wäre ein unnötiger Bürokratismus, da es hier lediglich um Lieferbeziehungen zwischen zwar rechtlich selbständigen, wirtschaftlich aber zusammengehörenden Unternehmenseinheiten geht.

Absatz 2 zählt abschließend die Gründe für eine Versagung der Genehmigung auf:

- Nummer 1 bestimmt die Anforderungen, denen der Antragsteller genügen muß. Er muß die Leistungsfähigkeit besitzen, um eine möglichst sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung auf Dauer zu gewährleisten. Dazu müssen die personellen, technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für den störungsfreien Betrieb und die Instandhaltung der erforderlichen Versorgungsanlagen und technischen Betriebsmittel – unter Einhaltung der einschlägigen Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften – vorhanden sein. Der Antragsteller muß in der Lage sein, eine sichere und umweltgerechte Energieversorgung preisgünstig zu gewährleisten. Bei der Elektrizitätsversorgung von Tarifabnehmern muß er also mit Preisen auskommen können, die nach der Bundestarifordnung Elektrizität genehmigungsfähig sind; im übrigen müssen sich die Preise im Rahmen des kartellrechtlich Zulässigen halten.
- Nummer 2 gilt nur für die Aufnahme der Elektrizitätsversorgung und stellt auf die Versorgungsstruktur ab. Trotz des zusätzlichen Wettbewerbs wird auch künftig ein Großteil der Abnehmer flächendeckend durch ein einziges

Unternehmen versorgt werden. Die Aufnahme der Versorgung durch den Antragsteller wird in der Regel dazu führen, daß der bisherige Versorger einen Teil seiner Abnehmer verliert. Die dadurch bewirkte Strukturveränderung betrifft das gesamte bisherige Versorgungsgebiet, also sowohl die vom Antragsteller zu versorgenden Abnehmer als auch die Abnehmer, die bei dem bisherigen Versorger verbleiben.

Dies gilt grundsätzlich auch für die Gasversorgung, jedoch sind die Auswirkungen auf die Versorgungsbedingungen der betroffenen Abnehmer wegen der Substitutionskonkurrenz im Wärmemarkt von vornherein begrenzt. Deshalb besteht bei Gas kein Bedürfnis, den strukturellen Aspekt zusätzlich in die Aufsicht einzubeziehen.

Anders ist dies bei der Elektrizitätsversorgung. Hier wird ein Großteil der Abnehmer – die Tarifabnehmer – zu Kostenpreisen auf der Grundlage der Bundestarifordnung Elektrizität versorgt. Die Unternehmen haben danach einen Anspruch auf Genehmigung derjenigen Preise, die in Anbetracht der gesamten Kosten- und Erlöslage bei rationeller Betriebsführung und unter Berücksichtigung auch der Tarife vergleichbarer Elektrizitätsversorgungsunternehmen erforderlich sind. Soweit sich aufgrund der Aufnahme der Elektrizitätsversorgung durch ein neues Unternehmen die Kosten der Versorgung insgesamt erhöhen, besteht also die Gefahr, daß dies unmittelbar auf die Preise für Tarifabnehmer durchschlägt. Ziffer 2 soll deshalb verhindern, daß sich infolge einer solchen Strukturveränderung die Versorgungsbedingungen für die Abnehmer verschlechtern. Die Vorschrift stellt dabei auf folgende zwei Alternativen ab:

Die Versorgungsbedingungen verschlechtern sich für alle Abnehmer. Gemeint sind sowohl die vom Antragsteller zu versorgenden Abnehmer als auch die Abnehmer, die bei dem bisherigen Versorger verbleiben. Dazu muß im Interesse einer preisgünstigen Versorgung jede beantragte Versorgungstätigkeit daraufhin überprüft werden, welche Auswirkungen sich auf die Kosten für die Versorgung insgesamt ergeben.

Die zweite Alternative stellt ausschließlich auf die Versorgungsbedingungen in dem verbleibenden Gebiet des bisherigen Versorgers ab. Die Nachteile müssen dann aber erheblich sein. Für die beim Versorger verbleibenden Abnehmer darf es nicht zu überdurchschnittlichen Preissteigerungen kommen, die den Abnehmern – auch im Vergleich zu anderen Versorgungsgebieten – nicht zuzumuten sind.

Im Vergleich zum geltenden Recht handelt es sich um eine Klarstellung im Interesse eines einheitlichen Vollzugs durch die Länder, durch die vor allem die ländlichen Räume geschützt werden sollen. Eine Stadtwerksgründung ist danach auch zu versagen, wenn sich für das verbleibende Gebiet des Regionalversorgers

besondere Nachteile – z. B. durch den ungünstigen Zuschnitt seines Versorgungsgebietes – ergeben und die dadurch bedingte Verschlechterung der Versorgungsstruktur die Versorgungskosten insgesamt verteuert.

Dabei sind auch die Ziele einer sicheren und umweltverträglichen Elektrizitätsversorgung gleichrangig zu berücksichtigen. Eventuelle Kostennachteile können also durch Vorteile bei der Versorgungssicherheit oder bei der Umweltverträglichkeit ausgeglichen werden. Sicherheits- oder Umweltvorteile müssen allerdings ihrerseits wiederum unter dem Gesichtspunkt der Preisgünstigkeit vertretbar sein.

Nummer 2 hat nicht zum Ziel, die jetzt versorgenden Unternehmen in ihrem Bestand zu schützen. Zielsetzung ist lediglich, eine sichere, umweltverträgliche und preisgünstige Elektrizitätsversorgung für die Abnehmer insgesamt zu gewährleisten.

#### Zu § 4 (Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht)

Die Leitungsgebundenheit der Strom- und Gasversorgung führt dazu, daß die Abnehmer in einem bestimmten Gebiet in der Regel durch ein einziges Unternehmen versorgt werden. Auch nach Abschaffung des rechtlichen Gebietsschutzes im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird es jedenfalls für einen Großteil der Abnehmer bei dieser Situation und damit bei der faktischen Monopolposition der Energieversorgungsunternehmen gegenüber diesen Abnehmern bleiben. Als Gegengewicht begründet § 4, der im wesentlichen dem § 6 des alten Energiewirtschaftsgesetzes entspricht, eine allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht für solche Unternehmen.

Ein Anspruch der Abnehmer auf Anschluß und Versorgung gegenüber Energieversorgungsunternehmen, die faktisch eine Monopolposition haben oder zumindest marktbeherrschend sind, besteht bereits nach den allgemeinen Grundsätzen des Zivil- und Kartellrechts. § 4 bestimmt im Kern nichts anderes, regelt darüber hinaus aber im einzelnen Inhalt und Umfang eines solchen Anspruchs. Dies dient auch der Rechtsklarheit und -sicherheit.

Absatz 1 räumt grundsätzlich jedermann gegenüber dem Energieversorgungsunternehmen, das im Gebiet seiner Gemeinde die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern durchführt, einen Anspruch auf Anschluß und Versorgung zu Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Tarifen ein. Die von einem Unternehmen zusammenhängend versorgten Gemeindegebiete bilden ein Versorgungsgebiet, wobei allerdings – soweit nicht im Rahmen der Energie- oder Energiepreisaufsicht beanstandet – die allgemeinen Tarife solcher Unternehmen für verschiedene Gemeindegebiete bei nachweisbaren Unterschieden entsprechend unterschiedlich festgesetzt werden können.

Der Anschluß- und Versorgungspflicht unterliegen nur solche Unternehmen, die die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern durchführen. Da-

von abzugrenzen ist die gezielte Versorgung einzelner Abnehmer, z. B. durch solche Anbieter, die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 keiner Betriebsaufnahmegenehmigung bedürfen. Dazu gehören aber auch solche Gebietsversorger, die außerhalb ihres Versorgungsgebietes einzelne, bestimmte Abnehmer in einem anderen Gebiet versorgen. Derartige Lieferungen werden durch den Wegfall des Gebietsschutzes im Kartellrecht möglich. Dabei ist es durchaus möglich, daß solche Unternehmen ihre Versorgungstätigkeit in dem anderen Gebiet so weit ausbauen, daß sie als allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern zu qualifizieren ist und die Unternehmen dann ebenfalls der allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht unterliegen.

Der Anspruch besteht auf Versorgung aus dem Niederspannungs- und Niederdrucknetz zu Allgemeinen Tarifen und Allgemeinen Bedingungen. Die Allgemeinen Bedingungen sind in den Verordnungen über die Allgemeinen Bedingungen für die Elektrizitäts- und Gasversorgung festgelegt. Die Allgemeinen Tarife für die Elektrizitätsversorgung sind in der Bundestarifordnung Elektrizität geregelt, die die Tarife von einer staatlichen Genehmigung abhängig macht. Die Bundestarifordnung Gas sowie die entsprechenden Verordnungsermächtigungen im alten Energiewirtschaftsgesetz sollen dagegen entfallen. Die Bundestarifordnung Gas ist in der Praxis nahezu bedeutungslos geworden, nachdem sich bei der Heizgas- und der Gasvollversorgung (Kochen, Heizen und Warmwasser) Preisvereinbarungen im Rahmen von Sonderverträgen – also außerhalb der Bundestarifordnung Gas – durchgesetzt haben und der Anteil des Gases im Haushalt- und Kleinabnehmerbereich nur zu Koch- und Warmwasserbereitungszwecken immer weiter zurückgegangen ist. Gleichwohl bleiben die Gasversorgungsunternehmen für diesen letztgenannten Bereich verpflichtet, jedermann zu Allgemeinen Tarifen zu versorgen und diese Tarife auch öffentlich bekanntzumachen.

Die allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht greift in die verfassungsrechtlich geschützte Vertragsfreiheit ein. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfordert es deshalb, daß der Anschluß- und Versorgungsanspruch der Abnehmer dann ausgeschlossen ist, wenn eine Versorgung aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist. Wann dies der Fall ist, kann nur im Einzelfall ermittelt werden, wobei der Nachweis vom Energieversorgungsunternehmen zu erbringen ist. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit wird vor allem immer dann vorliegen, wenn die Kosten für die Versorgung des Abnehmers nicht mehr durch den Allgemeinen Tarif gedeckt werden können. Der Versorgungsvertrag muß dann ggf. zu anderen Bedingungen und Tarifen abgeschlossen werden, wobei die Energieversorgungsunternehmen insofern der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht unterliegen.

Absatz 2 schließt den Anspruch nach Absatz 1 auch bei denjenigen aus, die Anlagen zur Deckung des Eigenbedarfs betreiben oder sich

von einem Dritten versorgen lassen. Dieser Ausschluß ist das notwendige Korrelat zur allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht, die jedermann einen Anspruch auf Vollversorgung einräumt. Die Energieversorgungsunternehmen müssen ihre allgemeinen Tarife daher auf der Basis der Vollversorgung kalkulieren, so daß eine nur teilweise Versorgung zu den gleichen (Allgemeinen) Tarifen auch im Interesse der übrigen Abnehmer nicht gerechtfertigt wäre. Abnehmer mit Eigenbedarfsdeckung oder Drittversorgung müssen daher Sonderverträge mit dem Energieversorgungsunternehmen über Zusatz- oder Reserveversorgung abschließen. Darauf besteht nach Satz 2 ein Anspruch, sofern Versorgungsumfang und -bedingungen für das Energieversorgungsunternehmen wirtschaftlich zumutbar sind.

Aus Umweltgründen bleibt es nach Satz 3 dagegen in den Fällen, in denen Eigenbedarf aus kleineren Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen und erneuerbaren Energien gedeckt wird, beim Anspruch nach Absatz 1. Dabei handelt es sich um eine gezielte Besserstellung kleinerer Heizkraftwerke und erneuerbarer Energien.

Absatz 3 enthält die Verordnungsermächtigung für die 5. Durchführungsverordnung zum alten Energiewirtschaftsgesetz, die bestehen bleibt. Im Interesse der Abnehmer ist es erforderlich, im einzelnen zu regeln, in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen Anspruch auf Zusatz- und Reserveversorgung besteht. Die Verordnungsermächtigung muß auch fortbestehen, um die Regeln über die Reserve- und Zusatzversorgung – im Sinne eines sachgerechten Interessenausgleichs – den sich ändernden wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen zu können.

#### Zu § 5 (Allgemeine Tarife und Versorgungsbedingungen)

§ 5 entspricht im wesentlichen dem § 7 des alten Energiewirtschaftsgesetzes, auf dessen Grundlage die Bundestarifordnung Elektrizität, die Bundestarifordnung Gas sowie die Verordnungen über die Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitäts- und Gasversorgung von Tarifabnehmern erlassen wurden. Lediglich die Ermächtigung zum Erlaß der Bundestarifordnung Gas sowie die Verordnung selbst, für die kein praktisches Bedürfnis mehr besteht (s. hierzu die Begründung zu § 4 Abs. 1), sind aufgehoben worden.

Dagegen bleibt bei der Elektrizitätsversorgung von Tarifabnehmern eine besondere staatliche Preisaufsicht trotz des zusätzlichen Wettbewerbs zum Schutz der Verbraucher nach wie vor bestehen. Da auch künftig ein Wettbewerb um Tarifkunden nur beschränkt stattfinden wird, ist sie weiterhin als Gegengewicht zur jedenfalls faktischen Monopolposition der Elektrizitätsversorgungsunternehmen notwendig. Die Bundestarifordnung Elektrizität und die dazu notwendige Ermächtigungsgrundlage im Energiewirtschaftsgesetz werden deswegen beibehalten. Insbesondere muß eine bloße Kostenverschiebung von umwor-

benen auf nicht umworbene Abnehmer verhindert werden. Hierzu bieten Kostenträgerrechnungen, die auch bisher im Stromtarifgenehmigungsverfahren angewendet werden, eine geeignete Basis. Eine Umstellung der Preisaufsicht auf eine kartellrechtliche Mißbrauchsaufsicht, wie sie zum Teil gefordert wird, soll erst und nur dann vorgenommen werden, wenn sich zeigen sollte, daß der verstärkte Wettbewerb auf Grund der geltenden Reform einen solchen Schritt tatsächlich rechtfertigt.

Auch bleiben die Verordnungen über die Allgemeinen Bedingungen für die Elektrizitäts- und Gasversorgung von Tarifabnehmern sowie die entsprechenden Ermächtigungen bestehen.

Absatz 1 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft deshalb zum Erlaß von Vorschriften über Elektrizitätspreise und umschreibt Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung. Geregelt werden dürfen die Allgemeinen Tarife der Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 4 Abs. 1 Satz 1; für diese Tarife darf eine Genehmigungspflicht vorgeschrieben werden.

Die Tarife sind entsprechend dem Gesetzeszweck zu regeln. Sie müssen den Erfordernissen einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Elektrizitätsversorgung genügen. Dazu können Bestimmungen über Inhalt und Aufbau der Tarife sowie über die tariflichen Rechte und Pflichten der Unternehmen und ihrer Kunden getroffen werden. Bestimmte Tarifmodelle werden nicht vorgeschrieben.

Diesen Anforderungen entspricht bereits die Bundestarifordnung Elektrizität. Ihre Zielsetzung erfaßt neben der Sicherheit und Preisgünstigkeit der Versorgung auch die sparsame und rationelle Stromverwendung sowie die Schonung der natürlichen Ressourcen. Diese Ziele wurden bereits aus dem alten Energiewirtschaftsgesetz abgeleitet und ergeben sich jetzt unmittelbar aus dem um den Umweltschutz ergänzten Zielkatalog des Gesetzes. Aus dem Zweck des Gesetzes ergibt sich auch das Leitprinzip der Kostenorientierung, dem die Bundestarifordnung Elektrizität folgt. Die Ziele einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Elektrizitätsversorgung können am besten dadurch erreicht werden, daß jeder Kunde die für seine Stromversorgung aufzuwendenden Kosten in vollem Umfang mit seinem Strompreis bezahlen muß. Damit erhält er die zutreffenden Signale, um den Strom – auch im Umweltinteresse – sparsam und rationell zu verwenden. Aus dem Ziel einer möglichst preisgünstigen Versorgung ergibt sich das Gebot zur elektrizitätswirtschaftlich rationellen Betriebsführung, die die Bundestarifordnung Elektrizität den Unternehmen vorschreibt. Die Unternehmen müssen die Versorgung zu möglichst geringen Kosten – also effizient, rationell und kostensparend – durchführen.

Satz 3 der Verordnungsermächtigung ist neu. Die Vorschrift soll im Umweltinteresse die Möglichkeit eröffnen, Anreize für Einsparprogramme der Elektrizitätsversorgungsunternehmen beim Kunden zu

schaffen. Es dürfen aber nur Aufwendungen für solche Maßnahmen anerkannt werden, die elektrizitätswirtschaftlich rationeller Betriebsführung entsprechen und den Wettbewerb nicht verzerren. Eine solche Einschränkung ist mit Blick auf das Ziel einer preisgünstigen Versorgung erforderlich; denn letzten Endes müssen die Kunden mit ihren Strompreisen für solche Maßnahmen aufkommen. Daher sind Maßnahmen, die lediglich allgemein der Energieeinsparung dienen (z. B. Maßnahmen zur Öl- und Gaseinsparung), nicht begünstigt. Außerdem dürfen die Kosten für solche Maßnahmen nicht außer Verhältnis zum erwarteten Einsparerfolg stehen. Anerkennungsfähig können deswegen nur Kosten für wirtschaftliche Maßnahmen sein. Unvertretbar wäre es außerdem, die Strompreise mit Kosten für solche Maßnahmen zu belasten, die den Wettbewerb verzerren und damit gegen geltendes europäisches oder nationales Wettbewerbsrecht verstoßen.

Absatz 2 entspricht dem § 7 Abs. 2 des alten Energiewirtschaftsgesetzes und enthält die Ermächtigungsgrundlage für die Verordnungen über die Allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Elektrizitäts- und Gasversorgung.

#### Zu § 6 (Höchstspannungsfreileitungen)

Die Vorschrift ist neu. Für den Bau von Höchstspannungsfreileitungen existiert bislang kein einheitliches Zulassungsverfahren. Für ein solches Vorhaben müssen unterschiedliche Verfahren nach bundes- und insbesondere landesrechtlichen Vorschriften durchgeführt werden. Die Vielzahl solcher Verfahren hat sich in der Vergangenheit als hinderlich erwiesen.

Mit der Einführung von Wettbewerb in der Elektrizitätswirtschaft und mit Blick auf die Entwicklung zu einem europäischen Binnenmarkt für Strom wird sich die Bedeutung des Leitungsbaus künftig eher vergrößern, wobei die ökologischen Ziele und Beschränkungen zu beachten sind. Auch die Verbraucher können vom Wettbewerb in der Elektrizitätsversorgung nur profitieren, wenn ausreichende Leitungskapazitäten zur Verfügung stehen. Der Leitungsbau ist damit auch im Hinblick auf die Sicherung des Standorts Deutschland wichtig.

Das Verfahren für den Bau von Höchstspannungsfreileitungen muß deshalb beschleunigt und vereinfacht werden. Deswegen wird ein bundeseinheitliches Zulassungsverfahren mit umfassender Konzentrationswirkung eingeführt.

Auch die Raumordnungsbehörden haben den Zweck dieses Gesetzes in den Raumordnungsverfahren, die nach § 6a des Raumordnungsgesetzes für Energieanlagen durchzuführen sind, zu berücksichtigen. Bei der Prüfung von Energieanlagen – und zwar nicht nur von Höchstspannungsfreileitungen nach § 6, sondern von sämtlichen Energieanlagen – unter raumordnerischen Aspekten müssen die Ziele einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Energieversorgung zur Geltung kommen. Bei Höchstspan-

nungsfreileitungen dient dies auch der Vereinfachung des Planfeststellungsverfahrens, in dem das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zu berücksichtigen ist. Wie bisher ist auch künftig die Energieaufsichtsbehörde – das ist die Behörde, der nach landesrechtlichen Vorschriften die Ausführung dieses Gesetzes zugewiesen ist – an dem Raumordnungsverfahren zu beteiligen.

Absatz 1 schreibt für die Errichtung oder die Änderung einer Freileitung mit einer Netzspannung von 110 kV oder mehr die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens vor, bei dem die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen sind. Die vorgesehene Leitung muß den Erfordernissen einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Elektrizitätsversorgung genügen. Um dies zutreffend beurteilen zu können, darf sich die Betrachtung nicht nur auf den Inbetriebnahmezeitpunkt der Leitung beziehen, sondern muß auch die vorausschauende Planung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens für die benötigte Leitungskapazität berücksichtigen. Leitungsbedarf kann sich nicht nur unter dem Aspekt der Versorgungssicherheit, sondern auch dadurch ergeben, daß durch die Errichtung zusätzlicher Leitungskapazität der Wettbewerb in der Elektrizitätswirtschaft gestärkt wird. Im Hinblick auf das Erfordernis einer umweltverträglichen Elektrizitätsversorgung muß die Leitung so gebaut werden, daß sie die Umwelt möglichst wenig belastet. Es ist daher die unter Beachtung der Versorgungssicherheit und der Wirtschaftlichkeit am wenigsten umweltbelastende Trassenführung zu wählen. Außerdem sind alle öffentlichen Belange zu berücksichtigen, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen ergeben und die vom Bau der Leitung berührt werden.

Zu den privaten Interessen gehören insbesondere die Belange der Eigentümer derjenigen Grundstücke, die von geplanten Leitungen berührt werden. Erfasst wird auch der Schutz von Personen und Sachen vor möglichen Gefahren, die vom Betrieb der Leitung ausgehen können, soweit diese Aspekte nicht bereits im Rahmen der Abwägung der öffentlichen Belange Berücksichtigung gefunden haben (z. B. die Einhaltung bestimmter Sicherheitsabstände zu bewohnten Gebieten). Insgesamt muß eine Trassenführung gewählt werden, die unter Beachtung des Gesetzeszwecks und anderer öffentlicher Belange die Interessen Privater am wenigsten beeinträchtigt.

In den Fällen des § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann anstelle einer Planfeststellung eine Plangenehmigung erteilt werden, die nach Satz 2 deren Rechtswirkungen hat.

Bei Vorhaben von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellung oder die Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unterbleiben.

Die Regelung in Absatz 2 unterstreicht die Bedeutung, die dem Leitungsbau künftig aus gesamtwirtschaftlicher Sicht zukommt. Sie sichert den notwendigen Bundeseinfluß, um zu verhindern,

daß aufgrund der Zuständigkeiten mehrere Bundesländer ein aus energiewirtschaftlicher Sicht notwendiges Vorhaben behindert wird. Leitungen, die für die deutsche oder europäische Elektrizitätsversorgung von wesentlicher Bedeutung sind – weil sie z. B. die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Elektrizitätswirtschaft auch im europäischen Binnenmarkt stärken oder von Vorteil für die Stromversorgung im Inland sind –, liegen im gesamtwirtschaftlichen Interesse. Durch die Beteiligung des Bundesamtes für Wirtschaft wird diesem Interesse die notwendige Geltung verschafft.

Absatz 3 regelt ergänzend zu § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz das Anhörungsverfahren. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung legt er Fristen für die Durchführung der einzelnen Verfahrensschritte im Anhörungsverfahren fest.

Absatz 4 enthält besondere Regeln für nicht fristgerechte Einwände. Nicht fristgerecht erhobene Einwände sind damit auch in eventuellen späteren verwaltungsgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen. Im Hinblick auf die erheblichen Investitionen für Planung und Errichtung einer Höchstspannungsfreileitung ist eine solche Ausschußfrist im Interesse der Planungssicherheit für den Vorhabensträger sowie im Interesse der Verfahrensbeschleunigung gerechtfertigt und angesichts der umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung im Planfeststellungsverfahren für die vom Leitungsbau Betroffenen zumutbar.

Durch Absatz 5 entfällt die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung. Die Vorschrift trägt wie Absatz 6 dem Interesse des Vorhabensträgers an Planungssicherheit Rechnung. Sie verstößt nicht gegen die staatliche Rechtsschutzgarantie, da den Betroffenen die Möglichkeit offen bleibt, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung zu beantragen. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung muß dieser Antrag innerhalb der Klagefrist gestellt werden. Darüber sind die Betroffenen schriftlich zu belehren (Satz 3). Die Sätze 4 und 5 regeln die Auswirkungen von Veränderungen im Sachverhalt.

Absatz 6 enthält Regelungen über die Anfechtbarkeit von Planfeststellungsbeschlüssen bzw. Plangenehmigungen. Für beide gilt das allgemeine Gebot gerechter Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange. Satz 1 legt im Interesse der Planungssicherheit für den Vorhabensträger ausdrücklich fest, in welchem Falle Abwägungsfehler zur Anfechtbarkeit von Planfeststellungsbeschlüssen bzw. Plangenehmigungen führen. Satz 2 bestimmt ausdrücklich den Vorrang von Planergänzung bzw. ergänzendem Verfahren vor kompletter Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, so daß die fehlerfreien Teile eines Plans aufrechterhalten bleiben können. Daneben bleibt es bei den allgemeinen Vorschriften über die Hei-

lung und die Folgen von Verfahrens- und Formfehlern.

Eventuelle Ergänzungen des § 6, die zur Umsetzung der Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) erforderlich werden könnten, sollen im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens vorgenommen werden.

#### Zu § 7 (Enteignung)

Ohne die Inanspruchnahme fremden Grundeigentums (insbesondere bei Leitungen) ist die Versorgung mit Elektrizität und Gas nicht durchführbar. Sie ist auch wichtig im Hinblick auf das wettbewerbliche System, das mit der Gesamtreform des Ordnungsrahmens für Strom und Gas eingeführt wird und den Leitungsbau als ein wesentliches Wettbewerbsinstrument beinhaltet. Im Interesse einer sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Energieversorgung und im Interesse des Wettbewerbs bei Strom und Gas müssen die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung zugelassen werden. Dazu ist ein besonderer Enteignungstatbestand im Energiewirtschaftsgesetz notwendig. Er gilt auch für zusätzliche Direktleitungen zur Belieferung einzelner Kunden, da dieses Wettbewerbsinstrument für die im Allgemeininteresse angestrebte Einführung eines stärker wettbewerblich geprägten Ordnungsrahmens von besonderer Bedeutung ist.

Absatz 1 läßt deswegen die Enteignung zu, soweit sie zur Ausführung eines nach § 6 festgestellten oder genehmigten Bauvorhabens (Nummer 1) oder für sonstige Vorhaben zum Zwecke der Energieversorgung (Nummer 2) erforderlich ist. Nummer 1 ergänzt insoweit das in § 6 geregelte Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren, in dem die privaten Belange der Grundstückseigentümer in die Abwägung zwar einbezogen werden, über die Zulässigkeit der Enteignung als solche aber nicht entschieden wird. Nummer 2 enthält den besonderen Enteignungstatbestand für sonstige Vorhaben. Ob Enteignungen zum Zwecke der Energieversorgung erforderlich sind, ist unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks und der mit der Gesamtreform bezweckten Schaffung von Wettbewerb bei Strom und Gas zu ermitteln. Sie sind also nicht generell bei jedem Vorhaben eines Energieversorgungsunternehmens zulässig, sondern müssen vielmehr im Interesse einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Energieversorgung sowie im Interesse des Wettbewerbs bei Strom und Gas erforderlich sein.

Absatz 2 bestimmt, daß die Energieaufsichtsbehörde für die Feststellung der Zulässigkeit einer Enteignung nach Absatz 1 Nr. 2 zuständig ist. Ob eine Enteignung erforderlich ist, kann am besten durch die das Energiewirtschaftsgesetz ausführende Behörde geprüft werden. Bei planfestgestellten oder plangenehmigten Höchstspannungsfreilei-

tungen bedarf es hingegen keiner besonderen Feststellung der Zulässigkeit mehr. Die privaten Belange der Grundstückseigentümer werden bereits im Planfeststellungs- bzw. im Plangenehmigungsverfahren umfassend geprüft und berücksichtigt. Ein bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluß oder eine bestandskräftige Plangenehmigung legen die Trassenführung einer Leitung abschließend fest, so daß sich daraus automatisch ergibt, bei welchen Grundstücken eine Enteignung zulässig ist. Es ist deshalb ausreichend, den Plan dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und die Enteignungsbehörde daran zu binden.

Nach Absatz 3 gelten im übrigen die Enteignungsgesetze der Länder. Das Enteignungsverfahren richtet sich daher nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften. Dies gilt auch für die Entschädigung, die dort im einzelnen geregelt wird.

#### Zu § 8 (Wegenutzungsverträge)

Die Vorschrift ist neu und im engen Zusammenhang mit dem Recht der Gemeinden zur Erhebung von Konzessionsabgaben nach § 9 zu sehen. Mit der Aufhebung der kartellrechtlichen Freistellung für ausschließliche Wegerechte soll zusätzlicher Wettbewerb ermöglicht werden. Ein Instrument dazu ist zusätzlicher Leitungsbau. Dies setzt voraus, daß die Gemeinden ihre Wege zur Leitungsverlegung auch zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet zur Verfügung stellen. Damit die Gemeinde, die auch nach Wegfall der Ausschließlichkeit Eigentümerin ihrer Wege bleibt und damit nach wie vor eine faktisch starke Stellung bei der leitungsgebundenen Energieversorgung innehat, den Wettbewerb nicht durch die Verweigerung von Wegenutzungsrechten verhindern kann, muß die Einräumung eines Wegerechts auch durchgesetzt werden können.

Da mit der Aufhebung des § 103a GWB für Strom und Gas auch die Befristung der Wegebenutzungsverträge auf maximal 20 Jahre insoweit entfällt, wäre künftig ohne eine anderweitige gesetzliche Regelung der Abschluß von einfachen Wegerechten mit beliebig langer Laufzeit möglich. Derartige „Ewigkeitsrechte“ würden der beabsichtigten wettbewerblichen Auflockerung zuwiderlaufen und zu einer Erstarrung der Versorgungsstrukturen beitragen. Dem soll die Befristung auch der einfachen Wegerechte auf maximal 20 Jahre entgegenwirken. Die Vereinbarung einfacher Wegerechte ist trotz ihrer faktischen Wirkung regelmäßig kein Kartellvertrag, der nach § 1 GWB nichtig wäre. Ohne eine zeitliche Beschränkung würden sowohl kommunale Unternehmen als auch regionale Versorgungsunternehmen über das ihnen einzuräumende einfache Wegerecht faktisch in nicht unerheblichem Umfang vor Wettbewerb geschützt.

Die straßenrechtlichen Vorschriften über die Benutzung öffentlicher Verkehrswege – insbesondere auch der nichtgemeindlichen Gebietskörper-

schaften – zur Leitungsverlegung bleiben von den Regelungen in § 8 unberührt.

Absatz 1 verpflichtet die Gemeinden deshalb, ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht, wie in § 9 Abs. 3 Satz 1 klargestellt ist, durch Vertrag und auf Verlangen der Gemeinde ausschließlich gegen Zahlung von Konzessionsabgaben (bei Vorliegen der Voraussetzungen nach der Konzessionsabgabenverordnung). Damit wird verhindert, daß zusätzlicher Wettbewerb durch alternativen Leitungsbau wegen der Eigentümerstellung z. B. einer Gemeinde vereitelt wird. Die Einräumung eines Wegerechts darf also nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigert werden. Dies wäre z. B. dann der Fall, wenn der Straßenkörper zusätzliche Leitungen nicht mehr aufnehmen kann. Kein sachlich gerechtfertigter Grund wäre das Gewinninteresse eigener Stadtwerke oder anderer Unternehmen, die im Gemeindegebiet die Versorgung durchführen.

Absatz 2 enthält die generelle Beschränkung der Laufzeit von Wegenutzungsverträgen für die Durchführung der allgemeinen Versorgung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 im Gemeindegebiet auf höchstens 20 Jahre. Die Vorschrift knüpft an die faktische Wirkung bereits vorhandener Netze an. Soweit einzelne Abnehmer durch Einzelleitung im Versorgungsgebiet eines anderen Versorgungsunternehmens versorgt werden, findet die Befristung keine Anwendung. Satz 2 gewährt bei Nichtverlängerung eines Wegenutzungsvertrages dem neuen Versorger einen Anspruch gegenüber dem bisherigen Versorger auf Überlassung der für die Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen gegen eine wirtschaftlich angemessene Vergütung. Dadurch soll ausgeschlossen werden, daß wegen des Netzeigentums des bisherigen Versorgers ein Wechsel praktisch verhindert wird und es zu wirtschaftlich unsinnigen Doppelinvestitionen kommt. Ein Versorgerwechsel darf auch nicht an prohibitiv hohen Kaufpreisen für das Netz scheitern; dazu ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung im Einzelfall zu ermitteln.

Absatz 3 sieht vor, daß die Gemeinde mindestens zwei Jahre vor Auslaufen des Wegenutzungsvertrages die Öffentlichkeit hierüber informiert, damit sich andere Unternehmen um solche Wegenutzungsrechte bewerben können. Nur wenn bekannt ist, daß ein Wegenutzungsvertrag zum Neuausbruch ansteht, kann auch ein Wettbewerb entstehen. Satz 2 verpflichtet die Gemeinden, bei mehreren Bewerbungen um ein Wegenutzungsrecht ihre Entscheidung öffentlich unter Angabe der maßgeblichen Gründe für ihre Auswahl bekanntzumachen. Nach welchen Kriterien die Gemeinde ihre Auswahlentscheidung zu treffen hat, wird nicht bestimmt. Höhere Transparenz sowie eine bessere Nachvollziehbarkeit der gemeindlichen Entscheidung werden aber gleichwohl dazu beitragen, daß die Auswahl nach rationalen Kriterien erfolgt.

Absatz 4 erstreckt die Regelungen der Absätze 2 und 3 auch auf die Fälle, in denen die Nutzung der gemeindlichen Wege zur Durchführung der allgemeinen Versorgung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 durch gemeindliche Satzung und nicht durch Vertrag geregelt ist. Dies ist notwendig, damit die Wegenutzung in allen Gemeinden von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 erfaßt wird. Damit soll verhindert werden, daß der Zweck dieser Vorschriften, „Ewigkeitsrechten“ bei der Versorgung entgegenzuwirken, unterlaufen werden kann.

Absatz 5 stellt klar, daß insbesondere die Frage, ob im Einzelfall eine Diskriminierung nach Absatz 1 vorliegt, den Kartellbehörden obliegt.

#### Zu § 9 (Konzessionsabgaben)

Das Konzessionsabgabenrecht ist durch die am 1. Januar 1992 in Kraft getretene Konzessionsabgabenverordnung, die auf § 12 des alten Energiewirtschaftsgesetzes gestützt ist, neu geregelt worden. Vor diesem Hintergrund wird die Verordnungsermächtigung für das Konzessionsabgabenrecht neu gefaßt. Absatz 1 definiert in Anlehnung an die neue Konzessionsabgabenverordnung den Begriff der Konzessionsabgaben. Konzessionsabgaben sind privatrechtliche Entgelte für die Benutzung öffentlicher Verkehrswege zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom oder Gas im jeweiligen Gemeindegebiet.

Erfaßt wird jegliche Benutzung öffentlicher Verkehrswege der Gemeinden zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen für die unmittelbare Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet, also auch von Einzelleitungen, die in Zukunft in dem mit der Gesamtreform geschaffenen neuen wettbewerblichen System möglich sind.

Absatz 2 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft, das Konzessionsabgabenrecht durch Rechtsverordnung zu regeln, und umschreibt Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung. Wie nach § 12 des alten Energiewirtschaftsgesetzes dürfen Zulässigkeit und Bemessung von Konzessionsabgaben im einzelnen geregelt werden. Zweck ist es, die Konzessionsabgaben – im Interesse einer preisgünstigen Energieversorgung – durch Festsetzung bestimmter Höchstsätze in Pfennigen je gelieferter Kilowattstunde zu begrenzen. Damit wird jetzt auch im Gesetz noch einmal ausdrücklich klargestellt, daß Konzessionsabgaben nur als Festbeträge je Kilowattstunde und nicht mehr in Form von Prozentsätzen vereinbart werden dürfen. Dies schreibt bereits die neue Konzessionsabgabenverordnung vor. Durch die Festlegung auf Festbeträge je Kilowattstunde wird das Aufkommen aus der Abgabe von der Preisentwicklung bei Strom und Gas abgekoppelt. Bei der Festsetzung der Höchstsätze darf zwischen Strom und Gas, nach den verschiedenen Kundengruppen und Verwendungszwecken sowie nach der Einwohnerzahl der Gemeinden differenziert werden. Die Differenzierung zwischen Strom und Gas sowie nach verschiedenen Kundengruppen er-

möglichst es, die unterschiedliche Erlössituation bei Strom und Gas sowie die Unterschiede bei der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrswege für die Versorgung von Tarif- und Sonderkunden zu berücksichtigen.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt ausdrücklich, daß die Verweigerung des Abschlusses eines Wegenutzungsvertrages nach § 8 Abs. 1 jedenfalls dann keine Diskriminierung darstellt, wenn das Energieversorgungsunternehmen nicht zur Zahlung von Konzessionsabgaben bereit ist. Dabei wird die Gemeinde regelmäßig bei Direktleitungen zur Versorgung einzelner Kunden zu Recht den gleichen Betrag je Kilowattstunde verlangen, der auch mit dem Träger der allgemeinen Versorgung vereinbart ist. Dabei handelt es sich praktisch in allen Fällen um die Höchstsätze der Konzessionsabgabenverordnung.

Satz 2 sichert klarstellend Ansprüche der Gemeinden auf Zahlung von Konzessionsabgaben auch in den Fällen, in denen Elektrizität oder Gas an Letztverbraucher im Gemeindegebiet mittels Durchleitung geliefert werden.

#### Zu § 10 (Konzessionsabgaben für die Wasserversorgung)

Die Vorschrift erstreckt insbesondere die Verordnungsermächtigung in § 9 Abs. 2 auf die öffentliche Wasserversorgung. Beim Erlaß der neuen Konzessionsabgabenverordnung wurde vorgesehen, die Neuregelung auch auf Wasser auszudehnen, damit die Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAE) vom 4. März 1941 (RAnz-Nr. 57 und 120), die für Wasser noch fortgilt, insgesamt aufgehoben werden kann. Dies setzt die Schaffung einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage voraus.

#### Zu § 11 (Anforderungen an Energieanlagen)

Die Vorschrift ersetzt die Bestimmungen der 2. Durchführungsverordnung zum alten Energiewirtschaftsgesetz, die aufgehoben wird. Die Vorschriften über die technische Sicherheit von Energieanlagen haben damit künftig Gesetzesrang. Materiell sind die Regelungen dabei im wesentlichen unverändert geblieben.

Absatz 1 enthält sicherheitstechnische Anforderungen an Energieanlagen, die für eine störungsfreie Energieversorgung notwendig sind. Derartige Anforderungen werden in wesentlichen Teilen durch das harmonisierte europäische Recht und nichtharmonisierte nationale Vorschriften vorgegeben. Satz 2 wiederholt den Geltungsvorrang dieser Rechtsvorschriften und verweist im übrigen auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Gewährleistung der technischen Sicherheit. Sonstige Rechtsvorschriften sind insbesondere das Gerätesicherheitsgesetz, das Bundesberggesetz, das Atomgesetz und die jeweils darauf gestützten Rechtsverordnungen sowie die Unfallverhütungsvorschriften.

Absatz 2 enthält die widerlegbare gesetzliche Vermutung, daß die technischen Regeln der genannten Verbände den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Dies steht auch mit der o. g. Definition im Einklang. Konkrete Sicherheitsanforderungen werden deswegen nicht festgelegt. Durch den gesetzlichen Verweis auf die Regelwerke der genannten Verbände wird zugleich erreicht, daß der jeweils aktuelle Stand der Sicherheitstechnik maßgebend ist.

Absatz 3 verweist auf gleichwertige Regelungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums. Die Artikel 30ff. EG-Vertrag und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes verpflichten die Mitgliedstaaten zur Gleichbehandlung von Produkten, die in der Gemeinschaft nach dem Recht des Herkunftslandes hergestellt und in den Verkehr gebracht wurden, wenn nach dem Recht des Herkunftslandes die gleiche Sicherheit gewährleistet ist wie durch die Vorschriften des Importlandes.

Absatz 4 entspricht im wesentlichen dem § 13 Abs. 2 des alten Energiewirtschaftsgesetzes. Die Verordnungsermächtigung ist weiterhin erforderlich, um die Druckbehälterverordnung und die Gashochdruckleitungsverordnung bei Bedarf ändern zu können. Auch die Notwendigkeit zusätzlicher Verordnungen läßt sich nicht ausschließen.

Die Rechtsverordnungen werden – soweit Fragen des Arbeitsschutzes betroffen sind – im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung erlassen.

#### Zu § 12 (Vorratshaltung zur Sicherung der Energieversorgung)

Die Vorschrift übernimmt § 14 des alten Energiewirtschaftsgesetzes in das neue Gesetz. § 14 des alten Energiewirtschaftsgesetzes wurde durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung energierechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750) in das Gesetz eingefügt. Dadurch wurde die Richtlinie zur Brennstoffbevorratung in Kraftwerken umgesetzt. Auf die Vorschrift ist die Verordnung über die Brennstoffbevorratung von Kraftwerken (KraftBeV) vom 11. Februar 1991 gestützt, die beibehalten werden muß. Die Verordnungsermächtigung ist erforderlich, um bei Bedarf notwendige Anpassungen vornehmen zu können.

#### Zu § 13 (Aufsichtsmaßnahmen, Auskunftspflicht, Betretungsrecht)

Absatz 1 ist die notwendige allgemeine Befugnisnorm, damit die Behörde die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes überwachen und die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes anordnen kann.

Nach Absatz 2 steht den Behörden ein Auskunftsrecht gegenüber den Energieversorgungsunternehmen zu, damit die Aufsicht nach diesem Gesetz wirksam durchgeführt werden kann. Die Unternehmen sind deshalb zur Auskunft über

technische und wirtschaftliche Verhältnisse verpflichtet, die zur Überwachung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten erforderlich sind. Die Pflicht erstreckt sich auf alle Auskünfte, die zur Durchführung der Aufsicht benötigt werden.

Absatz 3 verleiht den für die Aufsicht zuständigen Personen das Recht, Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Einrichtungen der Energieversorgungsunternehmen zu betreten, um die zur Überwachung erforderlichen Prüfungen vorzunehmen sowie die geschäftlichen und betrieblichen Unterlagen der Energieversorgungsunternehmen einzusehen. Die Vorschrift schränkt insoweit das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) ein.

Damit die Behörde die sich aus dem Gesetz ergebenden Pflichten überwachen kann, muß sie sich die notwendigen Auskünfte über die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Unternehmen auch selbst verschaffen können, soweit ihr diese vom Auskunftspflichtigen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in erforderlichem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Hierzu ist ein Betretungsrecht der geeignete Weg, um den Behörden Prüfungen vor Ort und unmittelbar Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen zu ermöglichen. Es ist auch erforderlich. Ein anderes Mittel, das weniger intensiv in den geschützten Grundrechtsbereich eingreift, steht nicht zur Verfügung. Nur dadurch, daß sich die Behörde Zutritt zum Unternehmen verschaffen kann, ist sie in der Lage, Prüfungen vor Ort durchzuführen und sich notwendige Auskünfte selbst zu verschaffen. Die Vorschrift ist für die Energieversorgungsunternehmen auch zumutbar. Sie unterliegen den Pflichten aus diesem Gesetz. Im Hinblick auf die Bedeutung, die einer sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Energieversorgung für alle Lebensbereiche zukommt, besteht ein überragendes Interesse an einer wirkungsvollen Aufsicht über die Unternehmen. Deswegen steht es in keinem Mißverhältnis, daß die Unternehmen eine Betretung ihrer Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Einrichtungen durch Beauftragte der Behörde – auch gegen ihren Willen – dulden müssen.

Zu § 14 (Bußgeldvorschriften)

Der Ordnungswidrigkeitenkatalog wurde der Neuregelung des Gesetzes angepaßt.

Die Höhe der Geldbuße wurde aktualisiert und auf höchstens 200 000 DM festgesetzt.

### III. Zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Die Einführung von Wettbewerb bei Strom und Gas setzt die Abschaffung des kartellrechtlichen Ausnahmereichs für diese Wirtschaftszweige voraus. Dazu wird durch den neuen § 103b Satz 1 die Anwendung der §§ 103 und 103a für Strom und Gas beendet. Für Wasser wird ihre weitere Anwendung angeordnet,

allerdings nur bis zur Aufhebung durch Bundesgesetz.

1. Damit sind die Energieversorgungsunternehmen allen übrigen Wirtschaftsbereichen gleichgestellt. Dies bedeutet die Abschaffung der gesetzlichen Freistellung für

- Demarkationsverträge zwischen Versorgungsunternehmen sowie zwischen Versorgungsunternehmen und Gebietskörperschaften;
- Ausschließlichkeitsbindungen in Konzessionsverträgen zwischen kommunalen Gebietskörperschaften und Versorgungsunternehmen;
- Verträge von Versorgungsunternehmen mit Versorgungsunternehmen der Verteilungsstufe über vertikale Preisbindungen;
- Verbundverträge zwischen Versorgungsunternehmen über die ausschließliche Zurverfügungstellung von bestimmten Versorgungsleistungen.

Die Abschaffung der kartellrechtlichen Freistellung ist das Kernelement der Reform des Ordnungsrahmens für Strom und Gas. Damit wird die rechtliche Absicherung der geschlossenen Versorgungsgebiete beseitigt.

Die Beseitigung des rechtlichen Schutzes geschlossener Versorgungsgebiete schafft die Möglichkeit für Wettbewerb durch freien Leitungsbau. Das Recht zum Leitungsbau allein reicht jedoch nicht aus. Hinzu kommen muß die Durchleitung. Dazu schließt ein Versorgungsunternehmen mit einem anderen Versorgungsunternehmen oder einem sonstigen Unternehmen einen Vertrag über die Einspeisung von Energie in sein Versorgungsnetz und eine damit verbundene Entnahme ab.

Soweit ein solcher Vertrag nicht freiwillig vereinbart wird – z. B. um die Belieferung eines Kunden über eine zusätzliche Direktleitung zu verhindern –, kann die Durchleitung künftig auf der Grundlage des allgemeinen Mißbrauchs und Behinderungsverbots nach § 22 Abs. 4 und § 26 Abs. 2 GWB erzwungen werden. Dies wird immer dann möglich sein, wenn ein Versorgungsunternehmen ein anderes Versorgungsunternehmen oder ein sonstiges Unternehmen im Absatz oder im Bezug von Energie dadurch unbillig behindert, daß es sich weigert, mit diesen Unternehmen Verträge über die Durchleitung zu angemessenen Bedingungen abzuschließen. Mit der Aufhebung der §§ 103 und 103a GWB für Strom und Gas bestehen künftig deutlich bessere Aussichten, Durchleitungen aufgrund der genannten allgemeinen Kartellrechtsvorschriften durchzusetzen, da die Wertentscheidung des Gesetzes für das geschlossene Versorgungsgebiet und seinen rechtlichen Schutz aufgehoben wird. Dies war bislang ein wesentlicher Einwand gegen Durchleitungen, der jetzt entfällt. Darüber hinaus können Kartellbehörden und Gerichte auch die Anwendungspraxis zu Artikel 86 EG-Vertrag nutzen, wonach in mehreren Fällen marktbeherrschende Unternehmen in anderen Branchen dazu verpflichtet worden sind, ihre Produktionsmittel gegen Entgelt auch Dritten zur Ver-

fügung zu stellen. Auch insoweit gelten künftig für die Versorgungswirtschaft die in anderen Wirtschaftsbereichen geltenden Regeln.

2. Die Wasserversorgung ist einer strengen staatlichen Fachaufsicht unterworfen, um eine qualitativ hochwertige und hygienisch einwandfreie Trinkwasserversorgung und einen flächendeckenden Gewässerschutz zu gewährleisten. Dazu gehören insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz und die Wassergesetze der Länder sowie das Lebensmittel- und Seuchenrecht. Konzeption und Durchführung der staatlichen Aufsicht nach diesen Gesetzen gehen bisher von der rechtlichen Zulässigkeit geschlossener Versorgungsgebiete aus, wie sie durch die §§ 103 und 103a ermöglicht werden. Zwar ist die Bedeutung des Kartellrechts für die Qualität der Wasserversorgung dadurch begrenzt, daß Wasser in besonders hohem Maße aus orts-nahen Quellen gewonnen und dezentral zur Verfügung gestellt wird; außerdem spielt die Eigenversorgung insbesondere der Industrie eine erheblich größere Rolle als bei Strom und Gas; darüber hinaus findet das Kartellrecht ohnehin in den zahlreichen Fällen keine Anwendung, in denen die Versorgung von Endverbrauchern öffentlich-rechtlich ausgestaltet ist. Andererseits ist aber bislang nicht abschließend geklärt, ob und mit welchem Inhalt die genannten Fachgesetze geändert oder ergänzt werden müssen, wenn die kartellrechtliche Freistellung von Demarkationsabsprachen und ausschließlichen Wegerechten auch für Wasser entfällt. Sobald diese Prüfung abgeschlossen ist, sollen die §§ 103 und 103a GWB – ggf. zeitgleich mit eventuell notwendigen Änderungen oder Ergänzungen der Fachgesetze – auch für Wasser aufgehoben werden. Dafür kommt u. a. die Novellierung des Bundesseuchengesetzes in Betracht, die das Bundesministerium für Gesundheit derzeit vorbereitet.

#### IV. Zur Rechtsänderung für Strom und Gas im einzelnen

Mit der Aufhebung des § 103 und des § 103a für Strom und Gas soll auch in der Versorgungswirtschaft Wettbewerb ermöglicht und der Rechtsrahmen an die für die übrige Wirtschaft allgemein geltenden kartellrechtlichen Bedingungen angepaßt werden. Dies bedeutet eine Abkehr von der bisherigen Prämisse, die Sicherheit und Preisgünstigkeit der Versorgung mit Strom und Gas sei am besten unter Ausschluß des Wettbewerbs zu gewährleisten.

Die Ausnahmeregelung des § 103 wurde seit jeher mit besonderen technischen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Energieversorgungswirtschaft, insbesondere mit der Leitungsgebundenheit von Energie sowie ihrer begrenzten Speicherfähigkeit begründet (vgl. Ausschuß für Wirtschaftspolitik zu Drucksache 3644 der 2. Wahlperiode S. 45). Allerdings sollte § 103 nach Auffassung des Bundestages nur vorläufigen Charakter haben (vgl. Entschließung des Deutschen Bundestages, Umdruck 1290 zu Drucksachen 3644 und 1158 der 2. Wahlperiode). Inhalt und Ausmaß der Freistellung versorgungswirt-

schafflicher Verträge nach § 103 waren in der Zeit danach ständig Gegenstand politischer Erörterungen. Es blieb aber bei dem durch § 103 gesetzlich abgesicherten System der geschlossenen Versorgungsgebiete.

Allerdings wurde im Rahmen der 4. Kartellgesetznovelle die Freistellung für Demarkations-, ausschließliche Konzessions- und Verbundverträge auf Verträge mit einer Laufzeit von nicht mehr als 20 Jahren begrenzt. Auf diese Weise sollte zumindest Wettbewerb um Versorgungsgebiete ermöglicht werden. Die Regelung erschien nach Auffassung des Ausschusses für Wirtschaft geboten, „um zu verhindern, daß das System der Gebietsmonopole zum Nachteil der Abnehmer erstarrt und nicht mehr flexibel genug ist, um auf die versorgungswirtschaftlichen Erfordernisse zu reagieren“ (vgl. Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Drucksache 8/3690, S. 32). Trotz dieser Regelung konnte eine nennenswerte wettbewerbliche Auflockerung vorhandener Versorgungsstrukturen weder nach der 4. noch nach der 5. Kartellgesetznovelle verzeichnet werden.

Die Deregulierungskommission hat in ihrem Gutachten zum Abbau marktwidriger Regulierungen aus dem Jahre 1991 das Vorliegen von Besonderheiten verneint und eine Aufhebung des § 103 Abs. 1 und § 103a gefordert. Auch die Europäische Kommission geht bei ihren Vorschlägen zur Schaffung europäischer Märkte für Strom und Gas von einer wettbewerblichen Steuerung aus (vgl. Richtlinienvorschläge der Europäischen Kommission zur Schaffung eines EG-Binnenmarktes für Energie auf den Gebieten Strom und Gas).

Im übrigen ist zu beachten, daß neben dem deutschen Recht auch die Artikel 85 und 86 EG-Vertrag Anwendung finden. Die nach § 103 zulässigen wettbewerbsbeschränkenden Verträge im Bereich der Versorgungswirtschaft sind daher auch an diesem vorrangigen EG-Recht zu messen. Das Bundeskartellamt hat bereits mehrere Verfahren eingeleitet, die auf EG-Kartellrecht gestützt werden.

Mit der Neuregelung wird die bisherige gesetzliche Freistellung der Versorgungsunternehmen vom Kartellverbot (§ 1), vom Verbot vertikaler Preis- und Konditionenbindungen (§ 15) und von der Mißbrauchsaufsicht der Kartellbehörden über Ausschließlichkeitsbindungen (§ 18) abgeschafft. Demarkationsverträge zwischen Versorgungsunternehmen untereinander oder mit Gebietskörperschaften, in denen sich ein Vertragsbeteiligter verpflichtet, im Gebiet des Vertragspartners eine öffentliche Versorgung mit Elektrizität oder Gas über feste Leitungswege zu unterlassen, werden damit unzulässig. Das gleiche gilt für Ausschließlichkeitsvereinbarungen in Konzessionsverträgen, in denen sich eine Gebietskörperschaft verpflichtet, die Verlegung und den Betrieb von Leitungen auf, über oder unter öffentlichen Wegen ausschließlich einem bestimmten Versorgungsunternehmen zu gestatten. Nach Abschaffung der Ausschließlichkeit bestehen die geltenden Konzessionsverträge mit einfachen Wegerechten fort. Ohne das Vorliegen besonderer Umstände ist die gesetzliche Neuregelung auch kein Grund, bestehende

Verträge einseitig zu ändern. Dies wird durch die Übergangsvorschrift in Artikel 4 rechtsverbindlich klargestellt, so daß die Gemeinde in jedem Fall für die Laufzeit des abgeschlossenen Konzessionsvertrags den Anspruch auf die vereinbarte Konzessionsabgabe behält, obwohl sich das ausschließliche Wegerecht in ein einfaches Wegerecht verwandelt.

Durch die Aufhebung der bisher gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten zur Beschränkung des Wettbewerbs wird die Versorgungswirtschaft den auch für andere Wirtschaftsbereiche geltenden allgemeinen Prinzipien einer marktwirtschaftlichen Ordnung unterstellt. Die Abnehmer von Versorgungsleistungen erhalten die Möglichkeit, zwischen mehreren Anbietern zu wählen. Für die Versorgungsunternehmen wird die Möglichkeit eröffnet, ihre wirtschaftlichen Aktivitäten über ihre bisherigen Versorgungsgebiete hinaus auszudehnen und mit anderen Unternehmen beim Absatz ihrer Leistungen um einzelne Abnehmer in Konkurrenz zu treten.

Soweit hierzu die Errichtung eigener Leitungen sinnvoll ist, stehen Ausschließlichkeitsrechte anderer Versorgungsunternehmen künftig nicht mehr entgegen. Durch den Wegfall der Möglichkeit zum Abschluß von Konzessionsvereinbarungen mit Ausschließlichkeitscharakter ist ein von Wettbewerbsbeschränkungen freier Leitungsbau gewährleistet.

In vielen Fällen wird die Versorgung neuer Abnehmer über eigene Leitungen jedoch aus tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, insbesondere wenn eine solche Versorgung nicht wirtschaftlich wäre oder wenn eigene Leitungen nicht schnell genug geschaffen werden können bzw. an öffentlich-rechtlichen Genehmigungserfordernissen scheitern. Hier wird es darauf ankommen, Wettbewerb durch Durchleitungen zu ermöglichen. Soweit diese nicht freiwillig vereinbart werden, können sie erzwungen werden, wenn ihre Verweigerung einen Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (§ 22 Abs. 4 GWB) oder eine unbillige Behinderung (§ 26 Abs. 2 GWB) darstellt. Ob diese Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind, ist in einer umfassenden Abwägung der Interessen aller Beteiligten zu ermitteln. Damit haben Kartellbehörden und Gerichte – im Vergleich zu einem speziellen gesetzlichen Durchleitungstatbestand – auch mehr Spielraum, das eigene Verhalten des Durchleitungsinteressenten in die Abwägung einzubeziehen. Die Ablehnung der Durchleitung ist daher u. U. nicht rechtsmißbräuchlich, wenn derjenige, der die Durchleitung begehrt, seinerseits Durchleitungen verweigert. Damit soll und wird es Kartellbehörden und Gerichten u. a. erleichtert, einseitigen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken, soweit und solange nicht auch andere Länder ihre Märkte stärker für Wettbewerb öffnen.

Bei der Abwägung kann im Ausnahmefall auch von Bedeutung sein, ob Investitionen des Netzinhabers, die unter dem bisher geltenden Recht einer versorgungswirtschaftlich rationalen Betriebsführung entsprechen, so gravierend und unvermeidbar entwertet werden, daß eine Durchleitung auch angesichts des gewollten Wettbewerbs unzumutbar ist. Der Schutz bereits getätigter Investitionen – in Leitungsnetze

oder bei Strom auch in Kraftwerke – kann nicht generell zur Rechtfertigung einer Durchleitungsverweigerung führen. Dies würde dem Wettbewerbsziel zuwiderlaufen. In Ausnahmefällen kann dies anders zu beurteilen sein, z. B. wenn der Leitungsinhaber wegen der begehrten Durchleitung seinerseits nicht mehr in der Lage wäre, die Versorgung seiner Kunden entsprechend den Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes zu gewährleisten.

Bei Gas sind im Rahmen der nach den §§ 22 und 26 GWB vorzunehmenden umfassenden Interessenabwägung auch die Besonderheiten dieses Energieträgers zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere die take-or-pay-Verpflichtungen der Gasimporteure im Rahmen langfristiger Erdgasbezugsverträge, die häufig Grundlage und Voraussetzung für die Erschließung eines Vorkommens und seine Nutzbarmachung für die deutsche Erdgasversorgung sind. Das gilt auch für die aus wirtschaftlichen und energiepolitischen Gründen erforderliche Diversifizierung der Bezugsquellen.

Kurz- und mittelfristig wird es aus tatsächlichen Gründen, insbesondere bei der Versorgung privater sowie kleiner und mittlerer gewerblicher Verbraucher, zunächst bei den bisherigen Alleinstellungen der in dem Gebiet bereits tätigen Versorgungsunternehmen bleiben. Solange dadurch bedingte, wettbewerblich nicht hinreichend kontrollierte Handlungsspielräume solcher Unternehmen fortbestehen, ist es weiterhin geboten, möglichen nachteiligen Auswirkungen des Ausnutzens solcher Spielräume zum Nachteil von Geschäftspartnern und Wettbewerbern mit kartellrechtlichen Mitteln begegnen zu können. Dazu genügen aber die im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bereits vorhandenen generellen Regelungen der Verhaltenskontrolle über marktbeherrschende und relativ marktmächtige Unternehmen (§§ 22 und 26 Abs. 2 bis 5).

Mit der Neuregelung entfällt auch die gesetzliche Spezialregelung für sogenannte Verbundverträge im bisherigen § 103 Abs. 1 Nr. 4 GWB. Diese Vorschrift ist heute ausschließlich für die deutsche Erdgasförderung noch von Bedeutung für eine Reihe von Kooperationsverträgen, die nach dieser Bestimmung beim Bundeskartellamt angemeldet sind.

Die deutsche Erdgasförderung ist durch zahlreiche kleine Felder, große Tiefen, unterschiedliche Gasqualitäten und einen hohen Gehalt an Schwefelwasserstoffen gekennzeichnet. Diese Schwierigkeiten sind regelmäßig nur durch umfassende Kooperationsverträge zu überwinden. Ohne solche Absprachen könnte vermarktungsfähiges inländisches Erdgas daher regelmäßig nicht bereitgestellt werden. Soweit diese Voraussetzungen gegeben sind, liegt daher keine wettbewerbsbeschränkende Absprache vor, da die Absprachen im Gegenteil erst den Wettbewerb mit Importgas ermöglichen.

Exploration, Förderung und Aufbereitung sowie Abtransport und Vermarktung deutschen Erdgases können daher grundsätzlich im Rahmen kartellfreier Kooperationen erfolgen. Nur soweit die Absprachen im Einzelfall zur Bereitstellung vermarktungsfähigen deutschen Erdgases nicht erforderlich sind – insbe-

sondere bei der Entdeckung großer neuer Felder von guter Qualität, wofür allerdings aus heutiger Sicht nur geringe Chancen bestehen –, können darin wettbewerbsbeschränkende Absprachen zu sehen sein. Das geltende Kartellrecht sieht für solche Abreden unter bestimmten Voraussetzungen Freistellungsmöglichkeiten vor. So ist nach § 5 Abs. 2 GWB eine Erlaubnis zu erteilen, wenn eine Regelung der Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge dient und geeignet ist, die Leistungsfähigkeit oder Wirtschaftlichkeit der beteiligten Unternehmen wesentlich zu heben und dadurch die Befriedigung des Bedarfs zu verbessern. Dies gilt nach § 5 Abs. 3 GWB unter zusätzlichen Voraussetzungen auch dann, wenn die Absprache die Rationalisierung in Verbindung mit Preisabreden oder durch Bildung von gemeinsamen Beschaffungs- oder Vertriebsrichtungen verwirklicht. In beiden Fällen kann die Befristung der kartellbehördlichen Erlaubnis wesentlich über die in § 11 Abs. 1 GWB genannte Regelfrist (drei Jahre) ausgedehnt werden, wenn sachliche Gründe eine längerfristige Regelung rechtfertigen. Die kartellrechtlichen Vorschriften bieten somit ausreichend Spielraum, um auf sachlich gebotenen Freistellungsbedarf angemessen Rücksicht nehmen zu können.

Bei dieser Sach- und Rechtslage ist die bisherige Sonderregelung für Kooperationsabsprachen zugunsten der inländischen Erdgasproduktion nicht mehr erforderlich. Ihre Abschaffung wird die notwendige Planungs- und Investitionssicherheit nicht beeinträchtigen, so daß auch eine Gefährdung der energiepolitisch erwünschten und schützenswerten Vermarktung deutscher Erdgasvorkommen nicht zu erwarten ist.

Mit der marktwirtschaftlichen Ausrichtung der Versorgungswirtschaft und der Anpassung an das allgemeine Kartellrecht muß die Aufhebung derjenigen aufsichtsrechtlichen Vorschriften für Strom und Gas einhergehen, deren Notwendigkeit sich bisher aus den weitgehenden Möglichkeiten zum Ausschluß von Wettbewerb ergaben. Andernfalls würden die Unternehmen der Versorgungswirtschaft ohne weiterbestehende sachliche Rechtfertigung strengeren Anforderungen unterworfen als die übrige Wirtschaft.

Die Aufhebung des § 103 für Strom und Gas bedeutet auch den Verzicht insbesondere auf die speziellen Verhaltens- und Preismißbrauchstatbestände des bisherigen § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und 2 sowie auf die Mißbrauchsregelung bei unbilliger Behinderung von Eigenanlagenbetreibern im bisherigen § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3. Eine Reduzierung der Kontrollintensität im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ist damit nicht verbunden. Mißbräuchliche Verhaltensweisen von Versorgungsunternehmen, einschließlich einer mißbräuchlichen Preisgestaltung, werden bereits von den allgemeinen Mißbrauchsnormen des § 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und des § 26 erfaßt. Dies gilt schon jetzt aufgrund der Rechtsprechung des Bundesge-

richtshofes (WUW/E BGH 2805) auch für den Tatbestand der unbilligen Behinderung bei der Verwertung von in Eigenanlagen erzeugter Energie. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, daß die durch § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 den Gebietsmonopolisten auferlegte Abnahmepflicht zu einem Entgelt, das sich grundsätzlich nach den durch die Einspeisung vermiedenen Kosten des aufnehmenden Versorgungsunternehmens richtet, auch nach § 26 Abs. 2 gilt. Dem Energie erzeugenden Anlagenbetreiber stehen in diesem Fall auf § 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 gestützte zivilrechtliche Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche zu. Weiteren Rechtsschutz erhält er durch die Untersagungsbefugnis der Kartellbehörde nach § 37 a Abs. 2. Ein spezieller Tatbestand zur Einspeisung ist daher unnötig. Da die zugrundeliegende energiepolitische Zielsetzung eines sparsamen Umgangs und einer sinnvollen Nutzung vorhandener Energieressourcen unverändert fortbesteht, berührt die Aufhebung des § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 für Strom und Gas die vom Bundesgerichtshof zur Stromeinspeisung entwickelten Beurteilungsgrundsätze bei der Anwendung der §§ 22 und 26 Abs. 2 nicht.

#### V. Zu Artikel 3 (Änderung sonstiger Gesetze)

Nummer 1 stellt klar, daß die Regelungen des Baugesetzbuches über bauliche und sonstige Nutzungen sowie über die Entschädigung für den Bau von Höchstspannungsfreileitungen nicht zur Anwendung kommen; insoweit gilt ausschließlich das Energiewirtschaftsgesetz.

Nummer 2 hebt § 18 des Gerätesicherheitsgesetzes auf, da das Energiewirtschaftsgesetz künftig für Energieverbrauchsgeräte keine Anwendung mehr findet. § 11 EnWG gilt künftig ausschließlich für Energieanlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 EnWG.

#### VI. Zu Artikel 4 (Übergangsvorschrift)

Die Vorschrift dient der Klarstellung. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Ausschließlichkeitsbindungen in bestehenden Konzessionsverträgen gemäß § 1 GWB nichtig. Diese Verträge bleiben im übrigen einschließlich der vereinbarten Konzessionsabgaben gültig; lediglich die Ausschließlichkeitsbindungen entfallen.

#### VII. Zu Artikel 5

Zu Absatz 1

Das Gesetz tritt am Tage nach Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2

Außerkräfttreten des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes mit der zweiten und dritten Durchführungsverordnung sowie der Bundestarifordnung Gas.

## Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 707. Sitzung am 19. Dezember 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

### I.

1. Die Bundesregierung hat den Gesetzentwurf zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts zu einem Zeitpunkt eingebracht, in dem die Richtlinie der Europäischen Union für den Elektrizitäts-Binnenmarkt noch nicht abschließend beraten ist und für eine Richtlinie für den Gasbinnenmarkt nicht einmal ein gemeinsamer Standpunkt vorliegt.

Es steht schon jetzt fest, daß der Gesetzentwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch an die künftigen gemeinsamen Vorschriften der Europäischen Union für die Energiebinnenmärkte angepaßt werden muß, ohne daß der Bundesrat hierzu im ersten Beratungsdurchgang Stellung nehmen kann.

Der Bundesrat sieht darin eine Verkürzung seiner verfassungsrechtlich vorgesehenen Mitwirkungsmöglichkeiten. Er sieht auch aus diesem Grunde davon ab, zu Einzelregelungen des jetzt eingebrachten Gesetzentwurfs Stellung zu nehmen. Er erwartet, daß die Länder bei den notwendigen Ergänzungen des Gesetzentwurfs intensiv beteiligt werden.

2. Der Bundesrat teilt die Zielsetzungen des Gesetzentwurfs, mit der Einführung von Wettbewerb in der Energiewirtschaft einen Beitrag zur Verbesserung der Standortbedingungen für die Wirtschaft in Deutschland zu leisten und allen Verbrauchergruppen die Vorteile des Marktes zukommen zu lassen.
3. Der Bundesrat betont, daß er die ordnungspolitische Grundausrichtung des Gesetzentwurfs, Wettbewerb im energiewirtschaftlichen Ausnahmebereich einzuführen und die Staatsaufsicht auf unverzichtbare Aufgaben zurückzuführen, teilt. Er teilt die Auffassung, daß im künftigen Energiewirtschaftsrecht Belange des Umweltschutzes und der Ressourcenschonung sowie die Belange und die Aufgaben der Städte und Gemeinden stärkere Berücksichtigung finden müssen.
4. Der Bundesrat steht zu den Zusicherungen der Bundesregierung an die internationale Staatengemeinschaft, die von der einheimischen Wirtschaft und Gesellschaft zu verantwortenden Klimagasemissionen bis zum Jahre 2005 gegenüber 1990 um 25 % zu vermindern.
5. In diesem Zusammenhang erinnert der Bundesrat an seine früheren Beschlüsse, mit denen er eine wettbewerbliche Neuordnung der Energiewirt-

schaft mit wirksamer ökologischer Flankierung gefordert hat.

6. Der Bundesrat unterstützt das Anliegen,
  - im Interesse der Chancengleichheit den Wettbewerb um Kunden auf allen Versorgungsstufen, von der Erzeugungs- bzw. Importstufe bis zur Letztverteilung zu ermöglichen,
  - zur Vermeidung wettbewerbsverzerrender Abgrenzungen den freien Marktzugang über die stufenweise Mindestanforderung der Strom-Richtlinie hinaus allen Kunden zu eröffnen.

### II.

Der Bundesrat sieht sich aus folgenden Gründen nicht in der Lage, dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf in der gegenwärtigen Fassung zuzustimmen:

1. Das von der Bundesregierung gewählte Reformkonzept ist wettbewerbspolitisch und umweltpolitisch unzulänglich. Der Gesetzentwurf respektiert nicht das kommunale Selbstverwaltungsrecht (Artikel 28 Abs. 2 GG) und gefährdet die kommunalen Finanzen.

Die örtliche Energieversorgung gehört zu den durch Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes gewährleisteten Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde. Diesem Grundsatz, zuletzt bestätigt durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Mai 1995, wird der Gesetzentwurf in keiner Weise gerecht.

2. In der Begründung zum Regierungsentwurf wird eingeräumt, daß Anpassungsbedarf an die vorgesehenen EU-Richtlinien verbleibt. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, Vorschläge für die notwendigen Regelungen zur Umsetzung der EU-Richtlinien vorzulegen, die sich nach seiner Auffassung insbesondere auf die folgenden Themen beziehen müssen:
  - Benennung und Lizenzierung von Übertragungsnetzbetreibern und Sicherung ihrer Unabhängigkeit von Erzeugung und Verteilung zumindest auf Verwaltungsebene (Artikel 7);
  - Organisation des Netzzugangs (einschließlich Entgeltregelung) (Artikel 17);
  - Aufsicht über die Netzbetreiber (Artikel 10);
  - Regelungen über die getrennte Rechnungslegung für Erzeugungs-, Übertragungs- und Verteileraktivitäten (Artikel 14);
  - Regelungen zur Verhinderung des Mißbrauchs marktbeherrschender Stellungen zum Nachteil insbesondere der Verbraucher und zur Verhinderung von Verdrängungspraktiken (Artikel 22);

3. Der Bundesrat sieht in der allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht sowie im Grundsatz der Gleichpreisigkeit für die vom Wettbewerb nicht umworbenen Kunden in einem Gemeindegebiet bewährte Prinzipien, deren Schutz sichergestellt werden muß.
4. Der Bundesrat weist darauf hin, daß das Konzessionsabgabenaufkommen durch den Wegfall der Ausschließlichkeit der Wegrechte gefährdet ist; das gilt insbesondere bei weniger günstig strukturierten Versorgungsgebieten, für deren Versorgung kein wettbewerblicher Anreiz besteht.
5. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hat massive Konsequenzen für die kommunalen Haushalte. Zum einen sinkt die Ertragskraft der kommunalen Versorgungsunternehmen, zum anderen wird der Wegfall ausschließlicher Wegrechte die Einnahmen aus der Konzessionsabgabe nachhaltig senken. Zwar sollen nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung die Höchstsätze der Konzessionsabgabenverordnung auch nach der Reform ihre Gültigkeit behalten. Es steht allerdings außer Frage, daß einfache Wegrechte für die Versorgungsunternehmen einen weitaus geringeren Wert haben als ausschließliche Wegrechte. Dies wird zwingend auf die Höhe der Konzessionsabgaben durchschlagen. Die kommunalen Spitzenverbände rechnen mit einer Halbierung des bisherigen Aufkommens von rund 6 Mrd. DM jährlich. Eine solche Belastung ist für die kommunalen Haushalte nicht zu verkraften.
6. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung nutzt nicht die – in der EU-Richtlinie ausdrücklich eröffneten – Möglichkeiten, die Energieversorgung stärker am Ziel der Umwelt- und Ressourcenschonung auszurichten. Der im Zielkatalog des Gesetzentwurfs erhobene Anspruch, zu einer umweltverträglichen Energieversorgung beizutragen, wird nicht eingelöst. Vielmehr gefährdet das Konzept der Bundesregierung die umweltverträgliche Stromerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung und durch erneuerbare Energien sowie die Ansätze der integrierten Ressourcenplanung. Zu befürchten ist auch eine Aushöhlung des Stromeinspeisungsgesetzes; die Aussagen der Bundesregierung hierzu sind widersprüchlich.
7. Der Gesetzentwurf enthält nicht die aus der Sicht des Bundesrates notwendigen und nach der EU-Richtlinie möglichen Ausnahmen von der Wettbewerbsöffnung im Interesse ökologischer Zielsetzungen. Nach Auffassung des Bundesrates muß es auch künftig möglich sein, mit Hilfe von örtlichen Energiekonzepten eine sparsame und rationelle Energieverwendung, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen und den Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung wirksam zu fördern.
8. Ohne klare Wettbewerbsregeln können die im Energiebereich bestehenden Ungleichgewichte verstärkt werden und Marktverzerrungen durch Verdrängungswettbewerb entstehen. Dies läßt eine Gefährdung der Verteilerunternehmen sowie Konzentration und Oligopolbildung befürchten.
9. Die in den letzten Jahren in den neuen Ländern etablierten überregionalen, regionalen und kommunalen Versorgungsunternehmen haben mit sehr hohen Investitionen in Stromerzeugungs- und Verteilungsanlagen bei weitgehender Nutzung der ostdeutschen Braunkohle eine moderne, hohen Umweltstandards genügende Energieversorgung aufgebaut. Die mit dem Gesetzentwurf gegebene Gefahr eines erneuten Strukturbruches, der von den neuen Ländern nicht verkraftet werden könnte, ist deshalb unbedingt zu vermeiden. Die Bundesregierung wird daher gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß die Energieversorgung und hier insbesondere die Braunkohleverstromung in den neuen Bundesländern ausreichend vor Verdrängungswettbewerb geschützt wird.

### III.

Der Bundesrat ist der Meinung, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren Regelungen insbesondere zu folgenden Bereichen gefunden werden müssen:

1. Durch eine angemessene Regelung ist ein möglichst schonender Übergang zu einem wettbewerbsorientierten Energieversorgungssystem in einer Weise zu gewährleisten, daß die Vorteile des Wettbewerbs allen Kunden/Kundengruppen zugute kommen.
2. Eine sachgerechte Anpassung von vertraglichen Bezugsbindungen, welche in der Zeit fehlenden Wettbewerbs eingegangen wurden, ist sicherzustellen.
3. Zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Zugangs sind die Netzzugangsvoraussetzungen möglichst eindeutig zu regeln. Besonderheiten der Gasversorgung sind dabei zu berücksichtigen.
4. Regelung der Trennung zwischen Erzeugungs-, Übertragungs- und Verteilungsaktivitäten gemäß der EU-Stromrichtlinie.
5. Regelung des Verhältnisses von konkurrierendem Direktleitungsbau und Durchleitung durch vorhandene Netze im Sinne der EU-Stromrichtlinie.
6. Der Daseinsvorsorgeauftrag der gemeindlichen Gebietsversorgung ist gesetzlich klarzustellen und in dem nach europäischem Recht möglichen Umfang zu schützen. Das Konzessionierungsrecht der Gemeinden bleibt entsprechend ihrer Daseinsvorsorgeaufgabe erhalten.
7. Die Einführung eines Alleinabnehmersystems auf der örtlichen Verteilstufe ist zu prüfen. Prüfungsbedürftig ist insbesondere, inwieweit und ggf. mit welchen Modifikationen ein solches System, richtlinienkonform ausgestaltet, sowohl dem Ziel wirksamen brancheninternen Wettbewerbs auf allen Stufen als auch den Anliegen der Kommunen und der kommunalen Wirtschaft Rechnung tragen könnte. Der Bundesrat betont in diesem Zusammenhang, daß die Entwicklung wirksamen Wettbewerbs auch auf örtlicher Ebene unverzichtbar ist.

8. Ziele und Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind gesetzlich näher zu regeln. Es ist in diesem Zusammenhang zu prüfen, inwieweit nach der EU-Richtlinie die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen durch Konzessionsverträge möglich ist und zur Erfüllung dieser Verpflichtungen Einschränkungen (auch des grenzüberschreitenden) Wettbewerbs zulässig sind.
9. Zu den bei der Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Pflichten zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen gehören insbesondere:
- die Sicherung des Klima- und Umweltschutzes;
  - der rationelle Netzbetrieb;
  - die Energiesicherung durch einen Sockelbeitrag der Stromerzeugung aus heimischen Energiequellen;
  - die Nutzung ostdeutscher Braunkohle muß gegen Billigimporte aus Osteuropa, die auf der Grundlage niedriger Umwelt- und Sozialstandards möglich wären, gesichert werden.
10. Vorrangregelungen für die Einspeisung und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung einschließlich der erforderlichen Folgeregelungen, insbesondere zur Kostenverteilung. Dabei sind die Regelungen des Stromeinspeisungsgesetzes fortzuentwickeln und so in die Energierechtsreform einzubeziehen, daß ein nationaler Ausgleich (unter Einbeziehung von Importen) ermöglicht wird.
11. Klare Kostentragungsregelungen für alle im öffentlichen Interesse liegenden Belastungen.
12. Für alle größeren Leitungsbauvorhaben der Energiewirtschaft ist ein energierechtliches Planfeststellungsverfahren einzuführen, das eine sachgerechte Abwägung energiewirtschaftlicher und ökologischer Belange ermöglicht.
- Im Gesetz muß klargestellt werden, ob die Förderung des Wettbewerbs zu den Gemeinwohlbelangen gehört, die bei der Prüfung der Enteignungs- bzw. Planfeststellungsvoraussetzungen zu berücksichtigen sind.
- Dabei ist zu beachten, daß eine privatnützige Enteignung für Leitungen zusätzlich zu bestehenden bedarfsgerechten Gebietsnetzen verfassungsrechtlich problematisch ist. Das gleiche gilt für Leitungsprojekte, die nach dem Willen des Investors nur eigenen Handelsinteressen, nicht aber einer Versorgung der Allgemeinheit im Wettbewerb dienen sollen. Auch das Erfordernis rationeller, landschaftsschonender Leitungsnetzplanung gebietet, daß das Planfeststellungsverfahren den Vorrang von bedarfsgerechten Gebietsnetzen zur Durchleitung vor dem Bau von Leitungen für einzelwirtschaftliche Lieferinteressen ermöglichen muß.
13. Regelungen für eine effiziente Preis- und Kartellaufsicht. Der Bundesrat hält in diesem Zusammenhang flankierend zum entstehenden Wettbewerb zum einen eine Anpassung der Bundestarifordnung Strom für notwendig, damit Kosten- und Preisverschiebungen zu Lasten der Tarif-Verbraucher rechtlich ausgeschlossen sind. Zum anderen sollte der Gesetzgeber die künftigen Aufgaben und Möglichkeiten der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht bei differenzierten Preisen präzisieren.
14. Die kostengünstige Bereitstellung von Energiedienstleistungen durch Integrierte Ressourcenplanung und Umsetzung von Energiesparaktivitäten muß möglich sein.
15. Sicherung eines funktionierenden Marktes durch eine wirksame Kontrolle der Preishöhen und Preisstrukturen der Übertragungs- und Verteilungsbetreiber.
16. Der Bundesrat hält die Einbeziehung des Energieeinsparungsrechts in das Energiewirtschaftsgesetz für sinnvoll.

## Anlage 3

**Gegenäußerung der Bundesregierung****Zu Abschnitt I**

Die Bundesregierung begrüßt, daß der Bundesrat die Zielsetzung des Gesetzentwurfs zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts teilt und das Anliegen unterstützt, im Interesse des Standortes Deutschland die Strom- und Gasmärkte zu öffnen, Regulierung und Bürokratie in diesem Bereich abzubauen und den Wettbewerb um alle Kunden auf allen Versorgungsstufen bis hin zum Letztverbraucher zu ermöglichen. Sie betont die Übereinstimmung mit dem Bundesrat, daß eine nur stufenweise Marktöffnung mit Schwellenwerten entsprechend den Mindestanforderungen der Binnenmarkt-Richtlinie Strom (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 27/20 vom 30. Januar 1997) für Deutschland keine sachgerechte Lösung darstellt, sondern die vollständige Marktöffnung von Anfang an zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen geboten ist.

Den Zeitpunkt der Vorlage des Gesetzentwurfs hat die Bundesregierung gewählt, um eine Verabschiedung der Reform noch in dieser Legislaturperiode abzusichern. Die Reform ist dringlich und duldet keinen Aufschub. Auf die Bedeutung des Vorhabens für den Wirtschaftsstandort Deutschland hat der Bundesrat selbst zu Recht hingewiesen. Außerdem muß die Binnenmarkt-Richtlinie Strom bis zum 19. Februar 1999 umgesetzt sein (bei Verabschiedung erst durch den Ende 1998 zu wählenden neuen Bundestag würde die Frist weit überschritten).

Auch bei Gas wird bald eine gemeinsame Binnenmarkt-Richtlinie folgen. Die amtierende niederländische Präsidentschaft strebt die Verabschiedung eines gemeinsamen Standpunktes noch für das 1. Halbjahr 1997 an. Hier zeichnet sich eine Lösung ab, die auf der Linie des Reformentwurfs der Bundesregierung liegt.

Mit dem Regierungsentwurf wird die Binnenmarkt-Richtlinie Strom im Grundsatz bereits in deutsches Recht umgesetzt. Die zur Umsetzung der Richtlinie im Detail notwendigen Ergänzungen legt die Bundesregierung zusammen mit dieser Gegenäußerung vor. Sie sind mit den Ländern erörtert worden. Diese Erörterungen sollen auch während des weiteren Gesetzgebungsverfahrens fortgesetzt werden.

Die Bundesregierung begrüßt, daß der Bundesrat das Ziel unterstützt, die CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2005 gegenüber 1990 um 25 % zu vermindern.

**Zu Abschnitt II**

Die Bundesregierung bedauert, daß der Bundesrat nicht konsequent bei seiner zustimmenden Haltung zur wettbewerblichen Öffnung der Strom- und Gasmärkte bleibt, sondern überwiegend Bedenken

äußert und zum Teil weitreichende Ausnahmen vom Wettbewerb fordert:

**1. Pauschale Kritik unter Wettbewerbs-, Umwelt- und Kommunalaspekten**

Die pauschale Kritik an ihrem Konzept zur wettbewerblichen Öffnung der Strom- und Gasmärkte ist nicht gerechtfertigt:

*Wettbewerbsaspekte*

Mit der Aufhebung der §§ 103 und 103a GWB für Strom und Gas werden die Strom- und die Gaswirtschaft kartellrechtlich der übrigen Wirtschaft gleichgestellt. Die bisher – als Ausnahme – eingeräumte Möglichkeit, die Strom- und Gasversorgung in geschlossenen Versorgungsgebieten durchzuführen, entfällt in Zukunft. Dies gewährleistet effektiven brancheninternen Wettbewerb bei Strom und Gas. Wettbewerbsinstrumente sind die Durchleitung durch vorhandene Netze und – soweit ökologisch vertretbar – der Bau zusätzlicher Leitungen.

Der Bau zusätzlicher Leitungen wird nicht mehr an Demarkationsverträgen und Ausschließlichkeitsbindungen in Konzessionsverträgen scheitern. Durch die Beseitigung des Gebietsschutzes wird die Durchleitung ein schlagkräftiges Wettbewerbsinstrument. Auf einen speziellen Durchleitungstatbestand wird verzichtet. Auf der Grundlage des allgemeinen Mißbrauchs- und Behinderungsverbots in den §§ 22 und 26 GWB können Durchleitungen auch gegen den Willen des Netzinhabers erzwungen werden, soweit die Verweigerung des Netzzugangs einen Mißbrauch darstellen würde.

Wettbewerbschädlichen Konzentrationsprozessen kann durch die allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Regelungen entgegengewirkt werden. Sonderregelungen für Strom und Gas sind deshalb nicht notwendig. Sie würden dem Ziel, die Strom- und Gaswirtschaft der übrigen Wirtschaft im Kartellrecht gleichzustellen, widersprechen. Außerdem werden in einem offenen Strom- und Gasmarkt neue Anbieter auftreten und so den Wettbewerb zusätzlich stärken.

Zum Schutz derjenigen Strom- und Gasabnehmer, die im Wettbewerb nicht umworben werden, bleibt es bei der allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht (Artikel 1 § 4 des Gesetzentwurfs) und der staatlichen Strompreisaufsicht (Artikel 1 § 5 Abs. 1 des Gesetzentwurfs in Verbindung mit der Bundestarifordnung Elektrizität).

*Umweltaspekte*

Das Reformkonzept der Bundesregierung ist auch ein Beitrag für eine umweltverträgliche Versorgung mit Strom und Gas. Umweltschutz und Ressourcen-

schonung auf hohem Niveau sind in einem marktwirtschaftlichen Rahmen grundsätzlich besser zu erreichen als bei Monopolstrukturen.

Die Bundesregierung hat in ihrem CO<sub>2</sub>-Minderungsprogramm beschlossen, die CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2005 um 25 % gegenüber 1990 zu reduzieren. Sie hat dieses Ziel verschiedentlich, so in ihrem Beschluß vom 29. September 1994 zur Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und anderer Treibhausgasemissionen in der Bundesrepublik Deutschland bekräftigt. Darin hat die Bundesregierung an die Wirtschaft appelliert, den Anteil von Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbaren Energien an der Energieversorgung zu erhöhen.

Die Bundesregierung bekräftigt diese Beschlüsse. Sie hält die beschleunigte Erschließung von Potentialen im Bereich der erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung für erforderlich. Es müssen deshalb alle Anstrengungen unternommen werden, das gemeinsame Ziel zu erreichen. Dazu hält es die Bundesregierung für erforderlich, den Anteil von erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung an der Stromversorgung weiter zu erhöhen. Sie weist in diesem Zusammenhang auf die neu eingeführte Gleichrangigkeit der Umweltverträglichkeit der Energieversorgung im Rahmen der Zieltrias von Artikel 1 § 1 des Gesetzentwurfs hin. Dadurch werden die Energieversorgungsunternehmen und die Energieaufsicht ausdrücklich auf das Ziel einer umweltverträglichen Versorgung verpflichtet. Die Umweltverträglichkeit hat dabei künftig das gleiche Gewicht wie die Sicherheit und die Preisgünstigkeit der Versorgung.

Die Bedeutung des Aspekts der Umweltverträglichkeit wird dadurch unterstrichen, daß in Artikel 1 § 2 Abs. 4 eine gesetzliche Definition aufgenommen worden ist. Danach bedeutet Umweltverträglichkeit, „daß die Energieversorgung den Erfordernissen eines rationellen und sparsamen Umgangs mit Energie genügt, eine schonende und dauerhafte Nutzung von Ressourcen gewährleistet ist und die Umwelt möglichst wenig belastet wird“.

Um die Umweltverträglichkeit der Energieversorgung zu erhöhen, muß der mögliche Beitrag der Stromerzeugung auf Basis Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbarer Energien besser ausgeschöpft werden. Um dieses Ziel zu unterstreichen, schlägt die Bundesregierung vor, in Artikel 1 § 2 Abs. 4 folgenden Satz 2 anzufügen:

„Der Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbaren Energien kommt dabei besondere Bedeutung zu.“

Der Maßstab des Artikels 1 § 2 Abs. 4 gilt künftig nicht nur für den Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes selbst, sondern auch für die allgemeinen Versorgungsbedingungen für Strom und Gas, die Bundestarifordnung Elektrizität und alle sonstigen auf das Energiewirtschaftsgesetz gestützten Rechtsverordnungen.

Die gleichberechtigte Einbeziehung der Umweltverträglichkeit der Strom- und Gasversorgung in den Zielkatalog des Artikels 1 § 1 ist darüber hinaus auch

für die Anwendung des Kartellrechts maßgebend. Sie ist also insbesondere bei der umfassenden Interessenabwägung zu berücksichtigen, die nach den §§ 22 Abs. 4 und 26 Abs. 2 GWB bei der Durchleitung als dem zentralen Wettbewerbsinstrument vorzunehmen ist.

Die Bundesregierung unterstreicht die besondere Bedeutung, die der Kraft-Wärme-Kopplung – mit einem hohen kommunalen Anteil – im Interesse der Ressourcenschonung und des Klimaschutzes zukommt. Grundsätzlich müssen sich jedoch auch Kraft-Wärme-Kopplung und Fernwärme im Wettbewerb behaupten. Es bestehen gute Aussichten, daß das Potential für zusätzliche Kraft-Wärme-Kopplung, das nach Angaben des Verbandes der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft mittelfristig allein für den industriellen und gewerblichen Bereich auf 5 000 MW geschätzt wird, zügig genutzt wird. Die Aussichten dafür werden durch die Reform nachhaltig verbessert (u. a. günstigere Verwendungsmöglichkeiten für Überschußstrom). Hinzu kommt die inzwischen angelaufene enge Zusammenarbeit zwischen industrieller und kommunaler Kraft-Wärme-Wirtschaft.

Sofern es im Einzelfall zu einer Gefährdung der Kraft-Wärme-Kopplung kommt, ist dies als ein wichtiges Kriterium im Rahmen der kartellrechtlichen Interessenabwägung nach den §§ 22 und 26 GWB über Durchleitungsbegehren zu berücksichtigen. Dabei ist die Umweltverträglichkeit als künftig gleichberechtigtes und gesetzlich definiertes Ziel des Energiewirtschaftsgesetzes zu beachten. Eine sachgerechte Vergütung für Überschußstrom, der ins öffentliche Netz eingespeist wird, ist durch die „Verbandsvereinbarung“ sowie durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Kartellrecht gesichert.

Hinsichtlich der erneuerbaren Energien hat sich die Bundesregierung klar für die Erhaltung und Fortentwicklung des Stromeinspeisungsgesetzes auch im neuen Ordnungsrahmen ausgesprochen, das wichtigste Element der Politik der Bundesregierung zugunsten eines höheren Anteils der erneuerbaren Energien an einer Stromerzeugung ist und bleibt.

Maßnahmen der Versorgungsunternehmen zur integrierten Ressourcenplanung haben als Teil einer kundenorientierten Angebotspolitik gerade im Wettbewerb Chancen. Im neuen Energiewirtschaftsgesetz wird die Anerkennung von Aufwendungen für least cost planning-Maßnahmen der Stromversorgungsunternehmen im Rahmen der Strompreisaufsicht auf eine klare rechtliche Grundlage gestellt.

Örtliche Energieversorgungskonzepte, die von Kommunen auch im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes aufgestellt und durchgeführt werden, bleiben auch nach der Reform möglich. Es ergeben sich sogar zusätzliche Chancen durch die im Wettbewerb zunehmende Ausrichtung der Strom- und Gasversorgung auf eine umfassende Energiedienstleistung.

Darüber hinaus setzt die Bundesregierung vorrangig auf eigene Anstrengungen der Stromindustrie, um einen höheren Anteil von Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbaren Energien zu erreichen. Sie wird

deren Anteil an der Energieversorgung kontinuierlich überprüfen und darüber berichten.

Die Selbstverpflichtungserklärungen der Strom- und Gaswirtschaft zur CO<sub>2</sub>-Reduzierung bleiben bestehen. Sollten sich bei der Überwachung ihrer Einhaltung (Monitoring) Defizite zeigen, wäre – was sich die Bundesregierung vorbehalten hat – über zusätzliche ordnungsrechtliche Maßnahmen zu entscheiden.

#### *Kommunalaspekte*

Die Bundesregierung wird ihre Gespräche mit den Ländern und der kommunalen Seite im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens fortsetzen, um deren Interessen bei der Einführung von Wettbewerb so gut wie möglich Rechnung zu tragen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wahrt das Recht der Gemeinden auf kommunale Selbstverwaltung nach Artikel 28 des Grundgesetzes. Die Stellung der Kommunen beim Wegerecht bleibt unangestastet. Sie bleiben auch künftig Eigentümer der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit den auf diesem Eigentum basierenden Rechten. Sie können auch künftig einem Energieversorger ihrer Wahl ein umfassendes Recht zur Benutzung aller gemeindlichen Wege einräumen. Und sie können auch künftig frei entscheiden, ob die Versorgung durch ein eigenes Stadtwerk oder ein anderes Unternehmen erfolgen soll. Allerdings sind Wegerechte künftig auch weiteren Nutzern diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen.

Das Interesse der Kommunen an einer sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Versorgung auch kleinerer und mittlerer Abnehmer sowie ländlicher Regionen ist gewahrt. Nach dem Reformkonzept der Bundesregierung kann die Ablehnung einer wettbewerbsbegründenden Durchleitung im Einzelfall gerechtfertigt sein, wenn wegen der begehrten Durchleitung die Versorgung der übrigen Kunden entsprechend den Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes nicht mehr gewährleistet wäre. Eine Garantie der bisherigen Versorgungsstrukturen ist damit nicht verbunden.

Stadtwerke sind nach Auffassung der Bundesregierung gerade in einem wettbewerblich ausgestalteten Strom- und Gasmarkt wichtiger Faktor einer leistungsfähigen und ausgewogenen Versorgungsstruktur.

Die Bundesregierung ist, soweit von den Kommunen gewünscht, bereit, bei den Ländern für eine Lockerung der Beschränkungen für Kommunalunternehmen der Strom- und Gasversorgung nach Gemeindefirtschaftsrecht einzutreten und sich ggf. für eine entsprechende Entschließung des Deutschen Bundestages einzusetzen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft ist ferner bereit, gegenüber den Kartellbehörden des Bundes und der Länder darauf hinzuwirken, daß

- Kooperationen zwischen Stadtwerken zur Stärkung und Sicherung ihrer Wettbewerbsposition

unter Berücksichtigung der Interessen der Abnehmer ermöglicht werden,

- das Instrument der Fusionskontrolle auch bei vertikalen Zusammenschlüssen, welche die kommunale Versorgungsstufe erfassen, konsequent angewendet wird.

Insbesondere beim Einkauf von Strom und Gas sollen Stadtwerke in vollem Umfang von den vorgesehenen Wettbewerbs- und den kartellrechtlich zugelassenen Kooperationsmöglichkeiten Gebrauch machen können. Auch die Eigenerzeugung von Strom der Stadtwerke wird als wichtiger Wettbewerbsfaktor anerkannt.

Nach Überzeugung der Bundesregierung werden die kommunalen Finanzen, insbesondere das Aufkommen der Gemeinden aus der Konzessionsabgabe, durch den Gesetzentwurf nicht gefährdet. Auch künftig müssen die Versorgungsunternehmen zur Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze Konzessionsverträge mit den Gemeinden abschließen. Ohne die Nutzung dieser Wegerechte ist auch künftig die Versorgung von Letztverbrauchern nicht möglich. Die Gemeinden werden deshalb auch weiterhin die nach der Konzessionsabgabenverordnung zulässigen Höchstsätze durchsetzen können.

Durch die Übergangsvorschrift in Artikel 4 des Gesetzentwurfs wird außerdem ausdrücklich klargestellt, daß die laufenden Konzessionsverträge einschließlich der vereinbarten Konzessionsabgaben trotz Wegfalls der Ausschließlichkeit im übrigen unberührt bleiben. Die Einnahmen der Gemeinden aus den bei Inkrafttreten der Reform vereinbarten Konzessionsabgaben sollen damit zusätzlich abgesichert werden. Auch bei Neuabschluß oder Verlängerung von Konzessionsverträgen zur allgemeinen Versorgung soll die volle Konzessionsabgabe erhalten bleiben.

Für Versorgungsunternehmen ist der Abschluß langfristiger Konzessionsverträge das entscheidende Absatzinstrument; sie wollen auf jeden Fall Träger der allgemeinen Versorgung in der Gemeinde bleiben und keinesfalls einen Versorgerwechsel provozieren. Sie werden deshalb auch weiterhin bereit sein, die nach der Konzessionsabgabenverordnung höchstzulässige Konzessionsabgabe zu bezahlen. Die Übergangsvorschrift in Artikel 4 des Gesetzentwurfs enthält die klare Wertung des Gesetzgebers, daß die Ausschließlichkeit des Wegerechts nicht den Wert der Konzessionsabgabe bestimmt. Die Konzessionsabgabenverordnung läßt – wie von den Gemeinden anerkannt wird – die Höchstsätze auch für einfache Wegerechte ohne Ausschließlichkeitsvereinbarung zu. Dies ist bereits bei Abfassung der Konzessionsabgabenverordnung im Hinblick auf die Reform des Ordnungsrahmens sichergestellt worden.

Zudem ist im Gesetz ausdrücklich klargestellt, daß die Konzessionsabgabe auch bei Direktleitungen und Durchleitung zu zahlen ist.

Um den Kommunen noch mehr Sicherheit zu geben, schlägt die Bundesregierung folgende Änderungen des Artikels 1 §§ 8 und 9 des Entwurfs vor:

- a) In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „diskriminierungsfrei“ die Worte „durch Vertrag“ eingefügt, außerdem wird folgender Satz 2 angefügt:

„Unbeschadet ihrer Verpflichtungen nach Satz 1 können die Gemeinden den Abschluß von Verträgen ablehnen, solange das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Zahlung von Konzessionsabgaben in Höhe der Höchstsätze nach § 9 Abs. 2 verweigert und eine Einigung über die Höhe der Konzessionsabgaben noch nicht erzielt ist.“

- b) § 9 Abs. 3 Satz 1 wird gestrichen.

Für diese Änderungen sind folgende Gründe maßgeblich:

Vor dem Hintergrund der 4. GWB-Novelle sind in den zurückliegenden Jahren vielfach neue Konzessionsverträge unter regelmäßiger Ausschöpfung der gesetzlichen Höchstlaufzeit von 20 Jahren abgeschlossen worden. Dabei wurden überwiegend die Höchstsätze nach der Konzessionsabgabenverordnung vereinbart. Es entspricht der erklärten Zielsetzung der Bundesregierung, durch die Reform des Energierechts das bestehende Konzessionsabgabenvolumen der Gemeinden voll zu erhalten. Daher wird die Gemeinde regelmäßig bei Direktleitungen zur Versorgung einzelner Kunden zu Recht die nach der Konzessionsabgabenverordnung zulässigen Höchstsätze bzw. den Betrag je Kilowattstunde verlangen, der auch für die Durchführung der allgemeinen Versorgung vereinbart ist.

Durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung wird den Kommunen auch nicht die Möglichkeit genommen, ihre Unternehmen im Querverbund zu betreiben. Es entspricht marktwirtschaftlichen Grundsätzen, daß die Kommunen bei Durchführung der Strom- und Gasversorgung mittels eigener Stadtwerke daraus im Wettbewerb angemessene Gewinne erzielen können. In der Verwendung dieser Gewinne sind und bleiben Stadtwerke und Kommunen frei. Maßnahmen, um die Verrechnung derartiger Gewinne vor Steuern mit Verlusten aus anderen Tätigkeiten, etwa dem ÖPNV, einzuschränken oder zu erschweren, sind nicht beabsichtigt.

Allerdings müssen die Stadtwerke ihre Erträge künftig im Wettbewerb erwirtschaften. Die Möglichkeiten der Gewinnerzielung sollen durch gleichberechtigte Teilhabe der Stadtwerke am Wettbewerb gesichert werden.

## 2. Gesetzesergänzungen zur vollständigen Umsetzung der Binnenmarkt-Richtlinie Strom

In der amtlichen Begründung zum Gesetzentwurf zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts hat die Bundesregierung angekündigt, daß der Gesetzentwurf, wie auch vom Bundesrat gefordert, an die Binnenmarkt-Richtlinie Strom angepaßt wird, die jetzt in Kraft getreten ist.

Dazu schlägt die Bundesregierung folgende Ergänzungen vor:

- a) Nach Artikel 1 § 3 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

### „ § 3a

#### Betrieb des Elektrizitätsnetzes<sup>1)</sup>

(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind zu einem Betrieb ihres Versorgungsnetzes verpflichtet, der eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 sicherstellt. Das Versorgungsnetz ist als eigene Betriebsabteilung, getrennt von den übrigen Tätigkeiten, die nicht mit ihm zusammenhängen, zu führen.

(2) Die Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes veröffentlichen jährlich, erstmals im Jahr 2000, Richtwerte zur Spanne der Durchleitungsentgelte. In den folgenden Jahren sollen die Angaben auf dem Durchschnitt der in den vergangenen zwölf Monaten ausgehandelten Entgelte beruhen.

(3) Die Betreiber des Übertragungsnetzes für Elektrizität sind verpflichtet, technische Mindestanforderungen für den Anschluß an dieses Netz festzulegen und zu veröffentlichen. Die Anforderungen sind der Behörde sowie der Europäischen Kommission mitzuteilen.

(4) Die Betreiber des Übertragungsnetzes für Elektrizität sind verpflichtet, objektive Kriterien für die Einspeisung aus Erzeugungsanlagen und die Benutzung von Verbindungsleitungen festzulegen und diskriminierungsfrei anzuwenden. Die Kriterien sind zu veröffentlichen.

### § 3b

#### Rechnungslegung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen<sup>2)</sup>

(1) Die §§ 264 bis 330 des Handelsgesetzbuches sind auf alle Elektrizitätsversorgungsunternehmen anzuwenden. Soweit danach eine Verpflichtung zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses nicht besteht, ist eine Ausfertigung in der Hauptverwaltung zur Einsicht bereitzuhalten.

(2) Elektrizitätsversorgungsunternehmen führen in ihrer internen Buchführung getrennte Konten für die Bereiche Erzeugung, Übertragung und Verteilung sowie für Aktivitäten außerhalb des Elektrizitätsbereichs. Sie nehmen für jede Aktivität eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung in den Anhang ihres Jahresabschlusses auf. Soweit dabei eine direkte Zuordnung zu den einzelnen Aktivitäten nicht möglich ist oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre, sind die

<sup>1)</sup> Über vergleichbare Regeln für Gasversorgungsunternehmen sollte erst entschieden werden, wenn mehr Klarheit über den Inhalt der Gas-RL besteht (niederländische Präsidentschaft strebt mit Nachdruck Verabschiedung eines gemeinsamen Standpunkts am 27. Mai 1997 an).

<sup>2)</sup> Der Standort der Regelung in § 3b – Energiewirtschaftsgesetz oder Handelsgesetzbuch – sowie die damit zusammenhängende Ausgestaltung sollen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens weiter geprüft werden.

Konten durch Schlüsselung, die sachgerecht und für Dritte nachvollziehbar sein muß, zu ermitteln. Die Schlüsselung ist im Jahresabschluß zu erläutern und zu begründen.

(3) Im Anhang zum Jahresabschluß sind die Regeln anzugeben, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die ausgewiesenen Aufwendungen und Erträge den Konten nach Absatz 2 zugewiesen werden. Änderungen dieser Regeln in Ausnahmefällen sind zu erläutern und zu begründen.

(4) Im Anhang zum Jahresabschluß sind die Geschäfte größeren Umfangs, die mit verbundenen oder assoziierten Unternehmen oder mit Unternehmen derselben Aktionäre getätigt worden sind, gesondert darzustellen.“

b) Artikel 4 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 4

Übergangsvorschriften

§ 1

Laufende Konzessionsverträge

Laufende Konzessionsverträge, einschließlich der vereinbarten Konzessionsabgaben, bleiben trotz Wegfalls der Ausschließlichkeit im übrigen unberührt.

§ 2

Schutzklausel

Bis zum 31. Dezember 2006 ist die Ablehnung von Durchleitungsverträgen für Elektrizität, die aus dem Ausland geliefert werden soll, nicht mißbräuchlich, diskriminierend oder unbillig behindernd im Sinne des § 22 Abs. 4 und § 26 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, soweit der zu beliefernde Abnehmer dort nicht ebenfalls durch Dritte beliefert werden könnte.“

Zur Begründung dieser Ergänzungen ist auf folgendes hinzuweisen:

**Zu Artikel 1 § 3 a**

§ 3 a setzt die Bestimmung der Kapitel IV und V der Binnenmarkt-Richtlinie in nationales Recht um, die nicht bereits durch den Regierungsentwurf umgesetzt sind.

Absatz 1 enthält zugleich die Benennung der verantwortlichen Netzbetreiber im Sinne des Artikels 7 Abs. 1 und Artikels 10 Abs. 2 der Richtlinie. Dies sind die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die derzeit die Versorgung auf der Verbund-, Regional- oder der örtlichen Stufe betreiben.

Absatz 2 dient der Transparenz. Die Netzbetreiber müssen die erzielten Durchleitungsentgelte in der Weise veröffentlichen, daß die Bandbreite der regelmäßig zu entrichtenden Preise für die Marktteilnehmer deutlich wird. Anzugeben sind also typische obere und untere Werte (also ohne die nur im Einzelfall erzielten höchsten bzw. niedrigsten Entgelte). Die veröffentlichten Werte sind keine verbindlichen Durchleitungstarife; sie dienen lediglich als Anhalts-

punkte für die Vereinbarung des Durchleitungsentgelts im Einzelfall.

Das technische Regelwerk der Stromwirtschaft im Sinne des Artikels 7 Abs. 2 der Richtlinie wird der Europäischen Kommission durch das Bundesministerium für Wirtschaft mitgeteilt.

Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung wirtschaftlich sensibler Informationen im Sinne der Artikel 9 und 12 der Richtlinie ergibt sich bereits aus allgemeinen Vorschriften (z. B. § 17 UWG).

**Zu Artikel 1 § 3 b**

Durch § 3 b wird Artikel 14 der Richtlinie umgesetzt.

Artikel 13 der Richtlinie ist bereits durch Artikel 1 § 13 des Regierungsentwurfs bzw. die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen umgesetzt.

Insgesamt sollen die §§ 3 a und 3 b die Transparenz im Interesse wirksamen Wettbewerbs verbessern. Die verbesserten Vermarktungschancen kommen allen Anbietern von Strom zugute.

Auf der Grundlage dieser Ergänzungen geht die Bundesregierung für Durchleitungen bei Strom von folgendem aus:

Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben als Inhaber des Versorgungsnetzes regelmäßig eine marktbeherrschende Stellung. Die Weigerung, dieses Netz auch Dritten gegen angemessenes Entgelt für Durchleitung zur Verfügung zu stellen, würde daher ohne das Vorliegen sachgerechter Gründe grundsätzlich einen Mißbrauch bzw. eine Diskriminierung oder unbillige Behinderung im Sinne der §§ 22 und 26 GWB darstellen.

Ein Mißbrauch bzw. eine Diskriminierung oder eine unbillige Behinderung liegen insbesondere auch vor, falls die Durchleitung von der Zahlung eines unangemessen hohen Entgelts abhängig gemacht wird. Unangemessen hoch ist das Entgelt zumindest dann, wenn es gegenüber der Nutzung durch den Inhaber selbst oder sonstige dritte Benutzer, etwa Tochterunternehmen oder Aktionäre des Inhabers, eine sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung darstellen würde. Auch wenn sich die Höhe des angemessenen Entgelts nicht unmittelbar aus den jetzt zu veröffentlichen Angaben ermitteln läßt, wird die Feststellung eines Mißbrauchs durch die verbesserte Transparenz erleichtert.

**Zu Artikel 4 §§ 1 und 2**

§ 1 enthält die Übergangsregelung des Regierungsentwurfs in unveränderter Fassung.

§ 2 setzt die Schutzklausel des Artikels 19 Abs. 5 der Richtlinie um, die Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der Mitgliedstaaten vermeiden soll, die ihren Strommarkt über die Mindestforderungen der Richtlinie hinaus öffnen (maßgeblich ist, ob der im Inland zu beliefernde Kunde nach der Rechtslage in dem Mitgliedstaat, aus dem Strom importiert werden soll, ebenfalls umworben werden könnte). Für die der

Europäischen Union assoziierten Staaten sowie für sonstige Staaten muß diese Regelung erst recht gelten. Daß in Deutschland der Markt zugunsten aller Kunden – also ohne stufenweises Vorgehen – geöffnet wird, hat auch der Bundesrat ausdrücklich unterstützt (Abschnitt I Nr. 6 der Stellungnahme).

### 3. Besondere Interessen der neuen Länder

Die Bundesregierung hat stets anerkannt, daß den besonderen Interessen der neuen Bundesländer Rechnung getragen werden muß. Sie sollten durch eine Übergangsvorschrift, die das Gewicht dieser Interessen bei der Abwägung von Anträgen auf Abschluß von Durchleitungsverträgen im Gesetz selbst festschreibt, besonders berücksichtigt werden. Die Bundesregierung schlägt daher folgende Ergänzung vor, mit der zugleich der Forderung des Bundesrates in Abschnitt II Nr. 9 seiner Stellungnahme Rechnung getragen wird:

Nach Artikel 4 § 2 wird folgender § 3 angefügt:

„§ 3  
Neue Länder

Bis zum 31. Dezember 2003 ist bei der Beurteilung, ob die Ablehnung von Durchleitungsverträgen zur Belieferung von Abnehmern in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen mit Elektrizität mißbräuchlich, diskriminierend oder unbillig behindernd im Sinne des § 22 Abs. 4 und § 26 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist, die Notwendigkeit einer ausreichend hohen Verstromung von Braunkohle aus diesen Ländern besonders zu berücksichtigen.“

Zur Begründung ist auf folgendes hinzuweisen:

Wettbewerbsfähige Strom- und Gaspreise sind für den weiteren Aufbau Ost von erheblicher Bedeutung. Der durch die Energierechtsform ausgelöste Wettbewerb wird den notwendigen Druck auf Kosten und Preise erzeugen und liegt damit nicht zuletzt auch im Interesse der ostdeutschen Wirtschaft.

Andererseits ist jedoch erforderlich, bei der Reform den spezifischen ostdeutschen Interessen für eine Übergangszeit angemessen Rechnung zu tragen. Sie ergeben sich vor allem aus der besonderen Rolle der Braunkohle, der für die sichere Energieversorgung in den neuen Ländern eine zentrale Bedeutung zukommt, sowie wegen der erheblichen Investitionen für Modernisierung und Neubau von Kraftwerken und Netzen.

Diese Interessen haben ein derartiges Gewicht, daß der Hinweis in der Begründung auf die umfassende Interessenabwägung nach dem Mißbrauchs- und Behinderungsverbot der §§ 22 und 26 GWB bei der Durchleitung als zentralem Wettbewerbselement möglicherweise nicht ausreichen würde, sondern nur eine Klarstellung im Gesetz selbst den Beteiligten die notwendige Sicherheit auch für weitere Investitionen verschafft. Zusätzlich können auch in den neuen Bundesländern alle die Aspekte im Rahmen dieser Interessenabwägung geltend gemacht werden, die in

der Amtlichen Begründung zum Regierungsentwurf im einzelnen dargelegt sind.

Mit dieser Übergangsregelung wird von der Möglichkeit des Artikels 8 Abs. 4 der Richtlinie Gebrauch gemacht, einheimischen Energieträgern in einem bestimmten Umfang Vorrang einzuräumen. Die Berücksichtigung dieses Ziels lediglich im Rahmen der Interessenabwägung vermeidet jedoch einen zu weitgehenden Eingriff in den Wettbewerb und hält auf diese Weise den Druck auch in den neuen Ländern aufrecht, die vorhandenen Rationalisierungsréserven im Interesse der Abnehmer auszuschöpfen. Von der Möglichkeit einer besonderen Übergangsregelung mit Zustimmung der Europäischen Kommission gemäß Artikel 24 der Richtlinie muß daher kein Gebrauch gemacht werden.

Ein weiterer Schutz insbesondere für die neuen Länder ergibt sich auch daraus, daß nach Artikel 4 § 2 zusätzliche Einwände z. B. gegenüber Einfuhren aus dem Osten – je nach dem Stand der Assoziierung an die Europäische Union und der Markttöfung in diesen Ländern – mindestens bis zum Ablauf des Jahres 2006 in Betracht kommen können.

### Zu Abschnitt III

Vor dem Hintergrund der Stellungnahme in den Abschnitten I und II nimmt die Bundesregierung zu den Einzelforderungen des Bundesrates wie folgt Stellung:

1. Die in den Übergangsvorschriften vorgesehene Schutzklausel sowie die Regelung zugunsten der neuen Länder sollen einen möglichst schonenden Übergang zu einer wettbewerbsorientierten Energieversorgung erleichtern.

Noch darüber hinausgehende Übergangsregelungen lehnt die Bundesregierung ab. Sie würden die Einführung von Wettbewerb bei Strom und Gas um weitere Jahre verzögern. Dies wäre im Interesse der betroffenen Abnehmer nicht hinnehmbar, zumal das Regierungskonzept zur wettbewerblichen Öffnung der Strom- und Gasmärkte die nötigen Spielräume gibt, damit Versorgungsunternehmen und ihre Kunden angemessen auf die erweiterten Angebots- und Bezugsmöglichkeiten reagieren können, so daß sich der Wettbewerb ohne bruchartige Entwicklungen und ohne Gefährdung des Ziels einer zugleich sicheren und umweltverträglichen Strom- und Gasversorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen entwickeln wird. Hinzu kommt, daß sich die Versorgungsunternehmen bereits seit längerem auf die neue Situation einstellen und sich durch Rationalisierungsmaßnahmen für den kommenden Wettbewerb vorbereiten.

Die stufenweise Zulassung von Kundengruppen zum Wettbewerb – entsprechend den Mindestanforderungen der Strom-Richtlinie – hat der Bundesrat selbst zu Recht als wettbewerbsverzerrend abgelehnt.

2. Es bedarf auch keiner besonderen gesetzlichen Regelung für die Anpassung bestehender Bezugsverträge. Mit den allgemeinen zivil- und kartellrechtlichen Regelungen und Grundsätzen lassen sich in der Praxis sachgerechte Lösungen im Einzelfall finden, die es Verteilerunternehmen und Letztverbrauchern ermöglichen, am Wettbewerb teilzunehmen. Eine gesetzliche Regelung wäre dagegen naturgemäß sehr pauschal und würde der Differenziertheit der Fallgestaltungen nicht gerecht.
3. Im Regierungsentwurf ist auf eine detaillierte Spezialregelung zur Durchleitung bewußt verzichtet worden. Daran hält die Bundesregierung fest. Durch Beseitigung der geschlossenen Versorgungsgebiete bei Strom und Gas wird die entscheidende Voraussetzung für Durchleitungen auf Basis freiwilliger Vereinbarungen geschaffen. Flankiert wird das Netzzugangsrecht durch das Recht zum Leitungsbau, das den Netzzugangsinteressenten einen wirkungsvollen Hebel an die Hand gibt, um zu freiwilligen Durchleitungsvereinbarungen zu kommen. Mit dem allgemeinen kartellrechtlichen Mißbrauchs- und Behinderungsverbot besteht bereits die geeignete rechtliche Grundlage, um wettbewerbsbegründende Durchleitungen auch gegen den Willen des Netzinhabers durchsetzen zu können. Dieser Ansatz ist auch von der Binnenmarkt-Richtlinie Strom gedeckt.

Wesentlich effektiver als detaillierte Spezialregelungen, die im Ergebnis nur zu mehr Regulierung führen, ist es, wenn die Beteiligten über die wesentlichen Kriterien und Strukturen von Durchleitungsvereinbarungen und insbesondere das Durchleitungsentgelt Einvernehmen erzielen. Solche Vereinbarungen schaffen zudem die für einen effektiven Durchleitungsmarkt notwendige Transparenz. VDEW – unter Beteiligung von DVG, ARE und VKU – sowie BDI und VIK haben Gespräche hierüber inzwischen aufgenommen. Erste Ergebnisse sollen noch in diesem Frühjahr vorliegen. Dies bestärkt die Bundesregierung in ihrer Überzeugung, daß sich alle Beteiligten rasch auf die neue Rechtslage einstellen werden, so daß sich ohne langwierige Verfahren und Rechtsstreitigkeiten ein Durchleitungsmarkt entwickeln wird.

Der Ansatz der Bundesregierung hat zudem den Vorteil, daß bei der kartellrechtlichen Abwägung über ein Durchleitungsbegehren auf der Basis der allgemeinen Mißbrauchsvorschriften die besonderen Umstände jedes Einzelfalls gezielt berücksichtigt werden können. Dies schließt die Besonderheiten der Gasversorgung ein, deren Berücksichtigung der Bundesrat ausdrücklich gefordert hat.

Besondere Netzzugangsregeln würden im übrigen die Gefahr einer „Sektoralisierung“ des Wettbewerbsrechts heraufbeschwören. Dem soll durch die Abschaffung der kartellrechtlichen Ausnahmereiche gerade entgegengewirkt werden.

4. Der geforderten Trennung zwischen Erzeugungs-, Übertragungs- und Verteilungsaktivitäten der Stromversorgungsunternehmen soll Rechnung getragen werden (vgl. den Vorschlag zu Artikel 1 § 3 a Abs. 1 Satz 2 in Abschnitt II.2).
5. Der Regierungsentwurf zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts regelt das Verhältnis von Leitungsbau und Durchleitung bereits entsprechend der Binnenmarkt-Richtlinie Strom. Regierungsentwurf und Stromrichtlinie sehen Gleichrangigkeit von Durchleitung und Leitungsbau, soweit ökologisch vertretbar, vor. Die Aufgabe der Gleichrangigkeit und Bestimmung eines Vorrangs der Durchleitung vor dem Leitungsbau, die die Richtlinie – als Kann-Bestimmung – zuließe, würde das Ziel, wirksamen brancheninternen Wettbewerb bei Strom und Gas zu schaffen, gefährden, da der Leitungsbau als Hebel zur Durchsetzung des Netzzugangs verlorengeinge.
6. Die Strom- und Gasversorgung ist – von der Erzeugung bis zur Letztverteilungsstufe – eine wirtschaftliche Betätigung. Für sie gilt die verfassungsrechtlich geschützte Gewerbefreiheit. Dies gilt selbstverständlich auch in einem wettbewerblichen System. Sonderregelungen oder besondere Schutzvorschriften für die gemeindliche Gebietsversorgung wären mit dem Ziel wirksamen Wettbewerbs auch auf örtlicher Ebene, den der Bundesrat in Abschnitt III.7 selbst fordert, nicht zu vereinbaren. Wie bisher auch künftig ein einheitlicher energiewirtschaftsrechtlicher und kartellrechtlicher Rahmen für alle in der Strom- und Gasversorgung tätigen Unternehmen gelten – unabhängig davon, ob sie sich in privater oder öffentlicher Hand befinden. Die besondere Stellung von Städten und Gemeinden bei der Strom- und Gasversorgung, die vor allem durch das Wege-recht bestimmt wird, bleibt auch im Reformkonzept der Bundesregierung erhalten. Das gilt insbesondere für das Recht der Gemeinden, für die Vergabe von Wegerechten Konzessionsabgaben entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung zu verlangen. Auch das „Konzessionsierungsrecht“ der Gemeinden bleibt erhalten – im Interesse des Wettbewerbs allerdings ohne die bisher zulässige Ausschließlichkeit.
7. Das Regierungskonzept zur Öffnung der Strom- und Gasmärkte sieht als zentrales Wettbewerbsinstrument die Durchleitung vor. Sie entspricht dem System des verhandelten Netzzugangs nach der Binnenmarkt-Richtlinie Strom.

VKU hat demgegenüber die Einführung eines Wahlrechts zwischen dem Durchleitungs-Modell und dem Alleinabnehmer-System vorgeschlagen, um damit spezifischen Kommunal- und Stadtwerksinteressen besser Rechnung tragen zu können. Die Bundesregierung hält es demgegenüber nicht für richtlinienkonform und nicht für praktikabel, das Alleinabnehmersystem auf der örtlichen Versorgungsstufe – wie es von VKU gefordert wird – einzuführen.

Das Alleinabnehmersystem nach der Binnenmarkt-Richtlinie Strom ist für große Flächenstaaten konzipiert worden, die nur ein oder wenige Versorgungsunternehmen haben. Im deutschen System mit rd. 900 Stadtwerken und 15 000 Kommunen würde ein solches Modell einen Fremdkörper darstellen. Die Europäische Kommission hat darauf hingewiesen, daß dieses System insbesondere für kleinere Alleinabnehmer mit großen Kunden erhebliche technische und wirtschaftliche Probleme aufwerfen würde.

Ziel des Regierungsentwurfs zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts ist es, wirksamen brancheninternen Wettbewerb bei Strom und Gas einzuführen und die Stellung der Abnehmer gegenüber den Versorgungsunternehmen zu stärken. Die Einführung zweier unterschiedlicher Netzzugangssysteme bei Strom würde die Entwicklung wirksamen Wettbewerbs nachhaltig behindern. Außerdem wäre das Alleinabnehmersystem zusätzlich mit erheblichem Regulierungsaufwand verbunden. Ergebnis wäre ein kompliziertes Wettbewerbssystem mit weniger Transparenz für Anbieter und Verbraucher. Dies würde auch den zur Stärkung des Wettbewerbs erwünschten Marktzutritt neuer Anbieter deutlich behindern. Zudem würde die Stellung der Stromabnehmer gegenüber dem Netzinhaber erschwert, wenn dieser – wie von VKU gefordert – von Fall zu Fall frei darüber entscheiden könnte, ob er durchleiten oder als Alleinabnehmer auftreten will. Damit würde das Wettbewerbsziel der Richtlinie verfehlt.

Die erheblichen Rechtszweifel, ob das von VKU vorgeschlagene Alleinkäufermodell im Rechtsinne eine richtlinienkonforme Lösung darstellen würde, ergeben sich insbesondere aus folgenden Aspekten:

- Nach der Richtlinie hat der Mitgliedstaat das Wahlrecht hinsichtlich des Netzzugangssystems selbst auszuüben; damit stünde ein Wahlrecht für 900 Stadtwerke sowie für Verbund- und Regionalunternehmen für die von ihnen unmittelbar versorgten rd. 15 000 Gemeinden nicht in Einklang,
- ein Recht der Stadtwerke, als Alleinkäufer in das Angebot eines Dritten einzutreten oder zumindest den von ihm angebotenen Preis zu erfahren, besteht – wie inzwischen auch von VKU eingeräumt wird – nach der Richtlinie gerade nicht,
- besondere Probleme würden auftreten, wenn durch die Stromleitung eines alternativen Anbieters die Netze verschiedener Versorgungsunternehmen der gleichen oder unterschiedlicher Versorgungsstufen berührt würden.

Die Bundesregierung hält deshalb an ihrer Absicht fest, mit der Reform das Alleinkäufermodell nicht einzuführen. Sie wird jedoch die Gespräche mit den Kommunen insbesondere auch dazu fortsetzen. Im übrigen bestehen aus Sicht der Bundesregierung jedenfalls keine Bedenken, wenn Stromabnehmer in Zukunft Bezugs-

alternativen auch dadurch realisieren, daß sie sich mit Netzinhaber und Lieferanten – in den Grenzen des Wettbewerbsrechts – auf Vertragsgestaltungen einigen, die den Geschäftsbeziehungen in einem Alleinabnehmersystem gleichkommen. D. h., daß auch in dem Durchleitungsmodell die Belieferung eines Abnehmers durch einen Dritten im Einzelfall mittels Dreiecks- oder Kettengeschäften, also unter Einbeziehung des kommunalen Netzbetreibers, erfolgen kann. Diese Ausgestaltung kann im Rahmen der Gespräche zwischen den Verbänden, an denen der Verband kommunaler Unternehmen beteiligt ist, näher geklärt und ggf. in einer Rahmenvereinbarung einvernehmlich festgelegt werden. Dabei sollten Lösungen gesucht werden, die bei voller Wahrung des Wettbewerbsinteresses des Abnehmers besonderen Kommunalinteressen Rechnung tragen (z. B. beim Last-Management).

- 8./9. Zusätzliche Regelungen über gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen hält die Bundesregierung nicht für angemessen. Die Service public-Bestimmungen der Binnenmarkt-Richtlinie Strom werden durch den Regierungsentwurf (Zielbestimmung § 1 EnWG einschließlich seiner Ausstrahlung auf die kartellrechtlichen Generalklauseln der §§ 22 und 26 GWB, Energieaufsicht nach den §§ 3, 13 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 EnWG mit BTOElt; Anschluß- und Versorgungspflicht nach § 4 Abs. 1 EnWG, Vorratspflicht nach § 12 EnWG, Versorgungsbedingungen gemäß § 5 Abs. 2 EnWG mit AVB) und durch das Umweltrecht umgesetzt, ohne daß damit eine „Betrachtung mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ im Sinne des Artikels 90 Abs. 2 EG-Vertrag verbunden wäre. Eine noch darüber hinausgehende Ausweitung derartiger Bestimmungen würde den Wettbewerb zu Lasten der Abnehmer erheblich beeinträchtigen.

Zu den vom Bundesrat in diesem Zusammenhang geltend gemachten Einzelforderungen ist auf folgendes hinzuweisen:

- Die Umweltaspekte der Reform sind bereits in Abschnitt II.1 erörtert worden.
- Die Pflicht der EVU, ihre Netze rationell zu betreiben, ergibt sich aus Artikel 1 § 1.
- Schon im geltenden Ordnungsrahmen ist ein Sockelbeitrag der Stromerzeugung aus heimischen Energiequellen zur Energiesicherung nicht festgeschrieben. Auch künftig müssen die Elektrizitätsversorgungsunternehmen frei darüber entscheiden können, welche Energieträger sie zur Stromerzeugung zum Einsatz bringen wollen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß erst vor kurzem noch bestehende Restriktionen beim Einsatz von Erdgas in Kraftwerken sowie beim Import von Steinkohle entfallen sind. Die Forderung des Bundesrates ist auch mit Blick auf den gegenwärtigen Energieträgermix bei der Stromerzeugung nicht gerechtfertigt. Derzeit stammen über 80 % des in Deutschland erzeugten

Stroms aus heimischer Braun- und Steinkohle sowie aus Kernenergie. Vor diesem Hintergrund werden selbst bei dem – angesichts der angekündigten Rückführung der Steinkohlhilfen – zu erwartenden Rückgang des Anteils der deutschen Steinkohle auch in Zukunft heimische Energieträger bei der Stromerzeugung im Vordergrund stehen.

- Für eine Übergangszeit erforderlich ist allerdings eine Sonderregelung zugunsten der neuen Länder. Diese besondere Übergangsvorschrift wird, wie in Abschnitt II. 3 dargelegt, – zusammen mit der Schutzklausel – die ostdeutsche Braunkohle und ihre Verstromung im erforderlichen Maße schützen. Dagegen würde ein spezieller gesetzlicher Schutz vor Stromimporten aus Osteuropa – angesichts der Assoziationsabkommen der Gemeinschaften mit den MOE-Ländern – erhebliche Probleme aufwerfen.
10. Ein Vorrang für Strom aus erneuerbaren Energien und aus KWK-Kopplung ist in Deutschland bereits nach geltendem Recht gesichert.

Die Verpflichtung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Aufnahme von Strom aus erneuerbaren Energien und aus KWK ergibt sich nach allgemeinem Kartellrecht, da der Netzhaber regelmäßig über eine marktbeherrschende Position verfügt und die Ablehnung der Aufnahme zu angemessenen Bedingungen einen Mißbrauch dieser Stellung bedeuten würde. Für die Abnahme und Vergütung des Stromes aus KWK gilt zusätzlich die Verbändevereinbarung zwischen Stromwirtschaft und industrieller Kraftwirtschaft. Für die Abnahme und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien bleibt das Stromeinspeisungsgesetz als flankierendes Element erhalten.

Das Stromeinspeisungsgesetz soll unabhängig von der Energierechtsreform möglichst rasch novelliert werden, um im Interesse der erneuerbaren Energien die notwendige Klarheit für Investoren zu schaffen. Besondere Belastungen für einzelne Regionen sollen – wie auch vom Bundesrat vorgeschlagen – durch eine Konkretisierung der Härteklausel abgebaut werden.

Darüber hinaus kann, wie im Abschnitt II.1 zu den Umweltaspekten dargelegt, die Bedeutung von Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbaren Energien für eine umweltverträgliche Energieversorgung im Sinne von Artikel 1 § 1 im Rahmen der Interessenerwägung über Durchleitungsbegehren nach den §§ 22 und 26 GWB voll zur Geltung gebracht werden. Dies wird durch die ausdrückliche Hervorhebung der Energieer-

zeugung auf dieser Basis in Artikel 1 § 2 Abs. 4 Satz 2 unterstrichen. Die Richtlinienkonformität einer kartellrechtlichen Einzelentscheidung gegen die Durchleitung in derartigen Fällen ergibt sich insbesondere aus Artikel 8 Abs. 3 der Binnenmarkt-Richtlinie Strom. Insoweit wird von dieser Option der Richtlinie in einer dem Reformkonzept der Bundesregierung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht.

11. Nach dem Konzept der Bundesregierung ist für Kostentragungsregelungen im öffentlichen Interesse kein Raum.
12. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht für Höchstspannungsfreileitungen ab 110 kV die Einführung eines Planfeststellungsverfahrens vor, in dem eine umfassende Abwägung aller energiewirtschaftlichen und ökologischen Belange möglich ist. Die Bundesregierung hält eine Ausdehnung dieses Planfeststellungsverfahrens auf Gashochdruckleitungen nicht für erforderlich. Sie ist aber bereit, diese Frage während des weiteren Gesetzgebungsverfahrens mit den Ländern nochmals ausführlich zu erörtern. In diese Prüfung wird auch die Frage einzubeziehen sein, ob die Förderung des Wettbewerbs als Gemeinwohlbelang im Hinblick auf die Enteignungs- und Planfeststellungsvoraussetzungen hinreichend klargestellt ist.

Ein Nachrang von Direktleitungen gegenüber der Durchleitung würde nach Überzeugung der Bundesregierung den Wettbewerb erheblich beeinträchtigen (siehe Abschnitt III.5).

13. Eine Anpassung der Bundestarifordnung Elektrizität hält die Bundesregierung zumindest kurzfristig nicht für erforderlich. Bereits auf Grund der geltenden Verordnung kann verhindert werden, daß Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Wegfall eines Kunden im Wettbewerb durch Verschiebungen von Kosten und Preisen zu Lasten nichtumworbener Tarifabnehmer ausgleichen. Mit Aufhebung der §§ 103 und 103a GWB für Strom und Gas entfallen zwar künftig auch die speziellen kartellrechtlichen Mißbrauchsvorschriften für diesen Wirtschaftszweig; nach Auffassung der Bundesregierung reichen die allgemeinen Mißbrauchstatbestände des Kartellrechts jedoch aus, um eine effektive Kartellaufsicht über die Strom- und Gasversorgungsunternehmen – auch im Hinblick auf die Preise – zu gewährleisten.

Die Bundesregierung ist aber bereit, auch diese Fragen mit den Ländern während des weiteren Gesetzgebungsverfahrens nochmals ausführlich zu erörtern.



